

Stadt Wesseling

Städtebauliches Entwicklungskonzept zur Seveso-III-Richtlinie (Entwurf)

Liste 1

Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung (Offenlage) in der Zeit vom 1. Juni 2018 bis einschließlich 6. Juli 2018

Insgesamt sind 28 schriftliche Stellungnahmen (Be 01-23/Süd 01-05) eingegangen.

Auswertung der schriftlich eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
01	Be 01	 Schreiben vom 29.06.2018 zu o. g. Konzept nehme ich wie folgt Stellung: Bezüglich des Mittleren Planungsbereiches kann ich die Abgrenzung zum Inneren bzw. Äußeren Planungsbereich A nur bedingt nachvollziehen. Insbesondere in den beiden bisher nicht bebauten Bereichen a) West- Devon-Straße, Dartmoorstraße und Tavistockstraße und b) Asternweg. Bezogen auf die Acrolein-Produktionsanlagen und die TRV mit ihren Abstandsradien von 2750 m und 2400 m liegt der Bereich a) näher an den beiden Anlagen als der Bereich b). In Bezug auf das Chlorlager mit einem Abstandswert von 1250 m liegt der genannte Bereich a) innerhalb dieses Wertes, der Bereich b) aber schon außerhalb. Dennoch ist der Bereich a) dem Äußeren Planungsbereich zugeordnet, der Bereich b) jedoch dem Mittleren Planungsbereich. Die Zuordnung zu den Planungsbereichen anhand von städtebaulichen Kriterien erscheint mir im Hinblick auf die Schutzpotentiale bzw. die Nutzungspotentiale unglücklich getroffen worden zu sein. Ich rege daher an, den Bereich a) West-Devon- Straße, Dartmoorstraße und Tavistockstraße dem Mittleren Planungsbereich zuzuordnen, oder den Bereich b) Asternweg dem Äußeren Planungsbereich zuzuordnen. 	O1.01. Abgrenzung der Planungsbereiche: Wie im Städtebaulichen Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling zur Seveso-III- Richtlinie (StEK) 2018 erläutert, gibt es kaum praktische Erfahrungen mit einer möglichen Einteilung von angemessenen Sicherheitsabständen in verschiedene Teilbereiche, insbesondere nicht für die für Wesseling ermittelten, sehr großen Abstände von 2.400 m bzw. 2.750 m (vgl. StEK 2018, Kap. 3.3.2). Anhaltspunkte für eine Einteilung in verschiedene Planungsbereiche ergeben sich zum einen aus der fachgutachterlichen Einschätzung, dass in einem eventuellen Störfall die tatsächlich auftretenden Belastungen mit zunehmender Entfernung stetig abnehmen, so dass eine Gliederung von Planungsbereichen anhand ihrer Entfernung zu den Betriebsbereichen abgeleitet werden kann (Uechtritz/Farsbotter, Baurecht 12/2015, Teil I, S. 1928). Zum anderen ist nach fachgutachterlicher Empfehlung bei der räumlichen Differenzierung innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände eine möglichst gleichmäßige Aufteilung in Planungsbereiche sowie eine möglichst weitgehende Orientierung am Verlauf der gutachterlich ermittelten Abstandslinien (d.h. möglichst "runde" Linien) zu beachten. Nach fachgutachterlicher Einschätzung gibt es zudem keine technischen Beurteilungskriterien, die für eine begründbare und rechtlich belastbare Gliederung der angemessenen Sicherheitsabstände herangezogen werden können. Eine praxisbezogene Orientierung an städtebaulichen Kriterien, wie z.B. die Gliederung von Planungsbereichen anhand von naturräumlichen oder anthropogenen Strukturen (Straßenverlauf, kleinräumige Quartiersgrenzen, Gebiets-/ Nutzungsgrenzen etc.) ist nach fachgutachterlicher Einschätzung durchaus möglich und sinnvoll.



Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
01			Die Stadt Wesseling hat auf Grund der erheblichen Größenordnung der ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände eine Gliederung in vier Planungsbereiche vorgenommen, die sich so weitgehend wie möglich an den vorgenannten Empfehlungen (möglichst "runde Kreise" bzw. gleichmäßige Aufteilungen) orientiert. Aus Praktikabilitätsgründen wird von einer "meterscharfen" Betrachtung der Abgrenzung der Planungsbereiche abgesehen; im Rahmen der notwendigen Einzelfallbetrachtung ist bei "Grenzfällen" zu prüfen, welchem Planungsbereich ein Vorhabengrundstück bzw. Plangebiet zuzuordnen ist.
			Auf Grund von Stellungnahmen zum StEK 2016 wurde die bisherige Abgrenzung der verschiedenen Planungsbereiche zur erneuten Offenlage 2018 nochmals überprüft. Als Ergebnis der Prüfung und Abwägung aller relevanten Belange wurden die Abgrenzungen der verschiedenen Planungsbereiche an einigen Stellen des Stadtgebietes kleinräumig verändert (vgl. StEK 2018, Plankarte). Die veränderten Abgrenzungen orientieren sich wie bisher an den vor Ort vorhandenen städtebaulichen Strukturen (z.B. Straßenverläufe, Autobahn/-brücken, Quartiers-, Nutzungs- bzw. Freiraumgrenzen, Geländeverlauf im Landschaftsraum). Damit werden räumliche Aufteilungen in verschiedene Planungsbereiche möglich, die aus Sicht der Stadt Wesseling inhaltlich begründet und mangels technischer Kriterien plausibel und nachvollziehbar sind. Im Vergleich zur bisherigen Konzeption hat sich dadurch eine gleichmäßigere Bemessung der Planungsbereiche ergeben.
			Da die nördlichen Betriebsbereiche erhebliche angemessene Sicherheitsabstände aufweisen, ist zwischen den Betriebsbereichen einerseits und den Siedlungsbereichen andererseits ein Schutzabstand als durchgehendes Band mit einer Breite von ca. 500 m (Innerer Planungsbereich) vorgesehen. Im Anschluss daran ist ein zusätzlicher Übergangsbereich mit einer Breite von ca. 200 m (Mittlerer Planungsbereich) vorgesehen. Dieser ca. 700 m breite Schutzabstand entspricht zwar nicht den gutachterlich ermittelten, sehr großen angemessenen Sicherheitsabständen; er kann jedoch eine langfristige Entflechtung kleinräumiger Gemengelagen sowie eine differenzierte Sicherung bzw. Entwicklung der Planungsbereiche in unmittelbarer Nachbarschaft der Betriebsbereiche ermöglichen. Die Abgrenzung des Mittleren Planungsbereiches wird deshalb beibehalten.
			Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
		2. Bezüglich des Dorfplatzes in Berzdorf und des Hagenhofes, beide im Mittle- ren Planungsbereich gelegen und für Veranstaltungen mit Teilnehmerzahlen > 100 Pax genutzt (Karneval, Schützenfest, Weihnachtsmarkt), lese ich das Konzept so, dass diese Nutzungen mit stadtteilbezogenem bzw. teilweise sogar noch weiterem Einzugsbereich den Schutzstufen 3 bzw. 4 zugeordnet werden und somit hier nicht mehr zulässig sein sollen. Ist das richtig? Welche Plätze kämen alternativ für diese Veranstaltungen in Frage?	01.02. Nutzungsmöglichkeiten für den Dorfplatz Berzdorf und den Hagenhof: Der Dorfplatz Berzdorf und der Hagenhof befinden sich innerhalb des Mittleren Planungsbereiches; die genannten Veranstaltungen haben eine lokale Bedeutung für die Berzdorfer BürgerInnen. Diese Vorhaben werden demzufolge als "öffentliche Platzräume, die der wohngebietsbezogenen Versorgung dienen" mit der Stufe 2 "normaler Schutzstatus" eingestuft. Nutzungen der Stufe 2 sind im Mittleren Planungsbereich zukünftig und ohne Einschränkungen möglich. Die Ausweisung alternativer Standorte ist daher nicht notwendig.
			Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
01	go	- Contain gradient	01.03.
		3. Unter Punkt 4.4 des Entwicklungskonzeptes wird auf immissionsrechtliche	Gliederung der Betriebsbereiche in Planungsbereiche:
		Genehmigungsverfahren innerhalb der Betriebsbereiche eingegangen, so-	Die Störfall-Betriebsbereiche werden entsprechend den Regelungsinhalten der Se-
		wie der grundsätzliche Standpunkt der Stadt im Falle für die Stadt nachteili-	veso-III-Richtlinie (RL) und des StEK 2018 nicht als Planungsbereiche betrachtet.
		ger Auswirkungen von geplanten Vorhaben angedeutet. Eine Erörterung	Als Planungsbereiche i.S.d. StEK 2018 werden die außerhalb der Störfall-Betriebsbe-
		über den Umgang mit baurechtlichen Genehmigungsverfahren innerhalb der Betriebsbereiche habe ich nicht finden können.	reiche liegenden Flächen des Stadtgebietes Wesseling betrachtet, die sich innerhalb der ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände befinden.
		Sind die Betriebsbereiche nicht auch Planungsbereiche? Ich bitte dies zu	der einflittellen angemessenen sichemensabstande beimden.
		prüfen und ggf. die Tabelle mit zulässigen Nutzungen und Entwicklungszie-	Die Störfall-Betriebsbereiche i.S.d. § 3 Abs. 5a BlmSchG selbst sind die "Auslöser"
		len dahingehend zu ergänzen.	der ermittelten Sicherheitsabstände; entsprechend Art. 13 Seveso-III-RL und § 50
		Als kurz- bis mittelfristige Ziele für den Planungsbereich "Betriebsbereich"	BlmSchG werden sie nicht als schutzbedürftige Nutzungen eingestuft.
		könnten z.B. aufgenommen werden:	
		- keine neue Entwicklung, Neuansiedlung bzw. Erweiterung von Störfall-	Die jeweiligen Anlagen/Betriebsteile innerhalb der Betriebsbereiche unterliegen dem
		Betrieben.	Bundesimmissionsschutzrecht (BlmSchG und zugehörige Verordnungen). Neubauten und Änderungen von Anlagen/Betriebsteilen sind deshalb nicht nach den
		Langfristige Ziele: - Auslaufen der Nutzung "Störfall-Betrieb"	baurechtlichen Genehmigungsverfahren der Stadt Wesseling, sondern nach den
		- Entwicklung geeigneter Flächenpotentiale für Gewerbe und schutzbedürf-	Fachgenehmigungsverfahren des BlmSchG zu beurteilen.
		tige Nutzungen	Zuständige Genehmigungsbehörde für immissionsschutzrechtliche Genehmigungs-
			verfahren im Falle der Störfall-Betriebsbereiche ist die Bezirksregierung Köln; die
			Stadt Wesseling ist regelmäßig beteiligte Gebietskörperschaft. Ausführungen zu
			Genehmigungsverfahren nach BlmSchG und den Zuständigkeiten/Handlungsmög-
			lichkeiten der Stadt Wesseling sind dem StEK 2018, Kap. 4.4, zu entnehmen.
			Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
			01.04.
		Ich bitte dazu um ihre schriftliche Stellungnahme.	Schriftliche Stellungnahme:
			Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wer-
			den von der Verwaltung ausgewertet, mit Abwägungsvorschlägen versehen und in
			die Abwägung über das Städtebauliche Entwicklungskonzept zur Seveso-III-RL eingestellt.
			gestein.
			Der Rat der Stadt Wesseling wird im Rahmen des Beschlusses des StEK als städte-
			bauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB)
			über die Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen entscheiden.
			Die Beschlussfassung des Rates über die eingegangenen Stellungnahmen wird den jeweiligen EinwenderInnen nach dem Ratsbeschluss schriftlich mitgeteilt.
			Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
			01.05.
		Insgesamt ist der Sachverhalt und dementsprechend das Konzept sehr komplex.	Informationsveranstaltung:
		Eine Informationsveranstaltung für alle Betroffenen -Eigentümer und Bewohner- würde ich sehr begrüßen.	Im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung (Offenlage) vom 1. März 2017 bis einschließlich 4. April 2017 wurde am 16. März 2017 eine Bürgerinformationsveran-
		ion som bogruben.	staltung im Neuen Rathaus Wesseling durchgeführt. Dies wurde am 22. Februar 2017
			im Amtsblatt der Stadt Wesseling ortsüblich bekannt gemacht. An dieser Veranstal-
			tung haben ca. 20 interessierte BürgerInnen teilgenommen.



Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
01			Die Ergebnisse wurden in einer Niederschrift zur Veranstaltung zusammengefasst und dem zuständigen Fachausschuss der Stadt Wesseling vorgelegt.
			Im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung (Offenlage) vom 1. Juni 2018 bis einschließlich 6. Juli 2018 hatten die BürgerInnen Gelegenheit, sich im Neuen Rathaus, Bereich Stadtplanung, ausführlich über die Ziele und Inhalte des StEK 2018 zu informieren, die Unterlagen einzusehen und sich das StEK 2018 von den Mitarbeiter-Innen des Fachbereiches detailliert erläutern zu lassen. Diese Informationsmöglichkeiten wurden von ca. 30 BürgerInnen wahrgenommen; im Rahmen der Offenlage sind schriftliche Einwendungen aus der Bürgerschaft eingegangen, die Gegenstand der vorliegenden Abwägungsliste 1 sind.
			Zwischenzeitlich wurden - außerhalb des formellen Planungsverfahrens - im Februar 2019 zwei Informationsveranstaltungen für die BürgerInnen durchgeführt, in deren Rahmen die Ziele und Inhalte des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie erläutert wurden.
			Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.
02	Be 02	Schreiben vom 29.06.2018 Hiermit möchten wir unsere Bedenken in Bezug auf das o.g. Entwicklungskonzept anmelden. Als Eigentümer des Grundstückes und Gebäudes NN, 50389 Wesseling-Berzdorf, sehen wir durch die Umsetzung der Richtlinien und der damit einhergehenden Einschränkungen in Bezug auf die Nutzung bzw. eventuelle künftige Nutzungsänderungen die Gefahr einer Wertminderung unseres Eigentums.	02.01. Nutzungsmöglichkeiten Grundstücke/Wertminderung: Das genannte Grundstück befindet sich zum einen im Geltungsbereich des seit 1979 verbindlichen Bebauungsplanes Nr. 3/14 Blatt a, 2. Änderung; zum anderen liegt es innerhalb der gutachterlich ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände von Störfall-Betriebsbereichen in Wesseling. Grundsätzlich werden die für die betreffenden Grundstücke/Gebäude zulässigen Bebauungs- und Nutzungsmöglichkeiten durch den Bebauungsplan (BP) Nr. 3/14 Blatt a, 2. Änderung, und die zugehörige Baunutzungsverordnung (BauNVO, hier BauNVO 1977) bestimmt. Der BP enthält die Festsetzung "Gewerbegebiet (GE)" gemäß § 8 BauNVO; laut § 8 BauNVO 1977 dient das GE-Gebiet vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben (Abs. 1). Nach Abs. 2 sind Gewerbebetriebe aller Art, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Tankstellen allgemein zulässig. Nach Abs. 3 können ausnahmsweise Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zugelassen werden. Wohnungen, die nicht von diesem bestimmten Personenkreis bewohnt werden, sondern frei an jedermann vermietet werden, sind innerhalb von Gewerbegebieten - so auch in diesem Gebiet - grundsätzlich unzulässig. Bei geplanten neuen Nutzungen oder Nutzungsänderungen von Grundstücken/Gebäuden wird - wie bisher - im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft, ob diese mit den verbindlichen Festsetzungen des BP Nr. 3/14 Blatt a, 2. Änderung, und dem geltenden Bauordnungsrecht übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, so sind die Bauanträge nicht genehmigungsfähig.



Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
02			Diese bauplanungsrechtliche Prüfung von Bauanträgen ist vollkommen unabhängig von der Seveso-III-RL und dem Städtebaulichen Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling. Erst wenn ein beantragtes Vorhaben mit dem geltenden Bauplanungsrecht übereinstimmt, ist eine weitere Berücksichtigung der Seveso-III-RL im Einzelfall durchzuführen, wenn sich das Grundstück innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände befindet.
			Entsprechend dem StEK 2018 befindet sich das Grundstück innerhalb des "Inneren Planungsbereiches". In diesem Bereich sind Nutzungen der Stufe 1 "kein Schutzstatus" möglich (vgl. Kap. 3.3, Tabellen 2 und 3 StEK 2018). Die in Stufe 1 enthaltenen Nutzungen und Vorhaben, u.a. Gewerbe-, Büro- und Infrastrukturnutzungen mit betriebsbezogenem und klar abgrenzbarem Personenaufkommen, werden als "nicht schutzbedürftige Nutzungen" i.S.d. Seveso-III-RL eingestuft.
			Die Neuansiedlung und Erweiterung von nicht schutzbedürftigen Nutzungen und Vorhaben der Stufe 1 ist grundsätzlich möglich, wenn keine anderweitigen öffentlichrechtlichen Belange entgegenstehen. Sofern geplante Vorhaben der Stufe 1 entsprechen, sind sie im Inneren Planungsbereich auch zukünftig ohne Einschränkungen möglich.
			Im Sinne der langfristig orientierten Umsetzung des Art. 13 Seveso-III-RL, der notwendigen Wahrung vorhandener Abstände und der Entwicklungsziele des StEK für den Inneren Planungsbereich ist es zielführend, bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen lediglich den gesetzlichen Bestandsschutz zuzubilligen. Darüber hinausgehende bauliche bzw. nutzungsbezogene Entwicklungen bestehender oder Neuansiedlungen schutzbedürftiger Nutzungen sollen jedoch nicht ermöglicht werden.
			Mit der Einschränkung der Zulässigkeit im Inneren Planungsbereich auf Vorhaben der Stufe 1 werden die zukünftigen Handlungsmöglichkeiten auf die Realisierung nicht schutzbedürftiger Nutzungen i.S.d. Seveso-III-RL sowie auf Umbauten schutzbedürftiger Nutzungen im Bestand begrenzt. Diese maßvollen Einschränkungen bedeuten jedoch kein grundsätzliches Nutzungsverbot für Immobilien oder Grundstücke und sind deshalb nicht einem enteignungsgleichen Eingriff gleichzusetzen. Die bestehende Genehmigungslage und der Bestandsschutz bleiben unberührt, es werden lediglich bisher nicht ausgeübte Nutzungsmöglichkeiten auf Vorhaben der Stufe 1 eingeschränkt.
			Die vorab erläuterten Regelungen zur (Un-)Zulässigkeit von Grundstücks- bzw. Gebäudenutzungen stehen mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur legitimen Einschränkung der Eigentumsnutzung durch öffentliches Recht im Einklang und stellen deshalb weder eine unverhältnismäßige Einschränkung noch eine Wertminderung für die Grundstückseigentümer innerhalb des Inneren Planungsbereiches dar.
			Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.



Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
02		Wir bitten auch um Stellungnahme, inwieweit hier ein Bestandsschutz für die Nutzung als Firmengebäude mit Verkaufsfläche, Büro und Werkstatt sowie 3 Wohnungen seitens der Stadt garantiert werden kann.	02.02. Vorhandene Nutzungen/Bestandsschutz: Grundsätzlich genießen alle bestehenden baurechtlich genehmigten Nutzungen den gesetzlichen Bestandsschutz. Diese Nutzungen und Vorhaben können demzufolge, unabhängig von ihrer Lage in einem bestimmten Planungsbereich, entsprechend der Genehmigungslage ohne Einschränkungen weiter geführt bzw. genutzt werden.
			Für das betreffende Grundstück liegen Baugenehmigungen für das Firmengebäude mit Ausstellungsflächen, Büro und Werkstatt sowie für 3 Betriebswohnungen (Wohnungen nur für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter) vor. Die Bindung der Wohnungen ausschließlich an diesen betriebsbezogenen Personenkreis wurde in der Baugenehmigung öffentlich-rechtlich gesichert, da sie eine zwingende Voraussetzung für die (ausnahmsweise) Genehmigungsfähigkeit von Betriebswohnungen darstellt.
			Die vorgenannten baurechtlich genehmigten Nutzungen genießen den gesetzlichen Bestandsschutz. Im Falle der betriebsgebundenen Wohnungen, die als Nutzungen der Stufe 1 beurteilt werden, wären Umbauten im Bestand (Instandhaltung, Modernisierung) unter Beibehaltung der baurechtlich genehmigten Wohnungsanzahl und der ausschließlich betriebsgebundenen Nutzung möglich.
			Wie erläutert, sind in Gewerbegebieten Wohnungen, die nicht von diesem bestimmten Personenkreis bewohnt, sondern frei an jedermann vermietet werden, baurechtlich nicht genehmigungsfähig und genießen deshalb keinen Bestandsschutz. Dies dient sowohl der Wahrung der immissionsschutzrechtlichen Belange der ansässigen Gewerbebetriebe als auch der Sicherung gesunder Wohnverhältnisse.
			Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
		Eine Informationsveranstaltung wäre im Hinblick auf die Komplexität des Themas wünschenswert.	02.03. Informationsveranstaltung: Siehe Stellungnahme zu 01.05.
03	Be 03	Schreiben vom 29.06.2018 Bezugnehmend auf oben genannte Offenlage im Amtsblatt vom 23.08.2018 möchten wir für unsere Grundstücke wie folgt Stellung beziehen: Durch die geplanten Maßnahmen im "Inneren Planungsbereich" und die einschränkende Nutzung der Fläche gemäß der noch zulässigen Nutzung der Stufe 1, ergeben sich erhebliche Einschränkungen in der weiteren Nutzung der Flächen für die Zukunft, welche eine Wertminderung der Grundstücke zufolge hat.	03.01. Nutzungsmöglichkeiten Grundstücke/Wertminderung: Das betreffende Grundstück liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes. Es ist zum einen dem unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzuordnen; zum anderen liegt es innerhalb der gutachterlich ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände von Störfall-Betriebsbereichen in Wesseling. Auf Grund der Lage innerhalb eines eindeutig gewerblich geprägten Bereiches erfolgt eine bauplanungsrechtliche Prüfung von Bauvorhaben bzw. Nutzungsänderungen nach § 34 Abs. 2 BauGB. Die Eigenart des Bereiches entspricht einem Gewerbegebiet i.S.d. § 8 BauNVO, so dass sich die Zulässigkeit eines geplanten Vorhabens nach der Art der baulichen Nutzung allein daraus ergibt, ob es gemäß § 8 BauNVO (hier Fassung BauNVO 2017) i.V.m. § 34 Abs. 2 BauGB zulässig wäre.



Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
03			Demzufolge dient auch der nach § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO 2017 zu beurteilende Bereich vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben (Abs. 1). Nach Abs. 2 sind Gewerbebetriebe aller Art, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen sowie Anlagen für sportliche Zwecke allgemein zulässig. Nach Abs. 3 können ausnahmsweise Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Vergnügungsstätten und Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter (die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind) zugelassen werden.
			Bei geplanten neuen Nutzungen oder Nutzungsänderungen von Grundstücken/Gebäuden wird - wie bisher - im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft, ob diese mit den Regelungen des § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO 2017 und dem geltenden Bauordnungsrecht übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, so sind die Bauanträge nicht genehmigungsfähig.
			Diese bauplanungsrechtliche Prüfung von Bauanträgen ist vollkommen unabhängig von der Seveso-III-RL und dem Städtebaulichen Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling. Erst wenn ein beantragtes Vorhaben mit dem geltenden Bauplanungsrecht übereinstimmt, ist eine weitere Berücksichtigung der Seveso-III-RL im Einzelfall durchzuführen, wenn sich das Grundstück innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände befindet.
			Entsprechend dem StEK 2018 befindet sich das Grundstück innerhalb des "Inneren Planungsbereiches". In diesem Bereich sind Nutzungen der Stufe 1 "kein Schutzstatus" möglich (vgl. Kap. 3.3, Tabellen 2 und 3 StEK 2018). Die in Stufe 1 enthaltenen Nutzungen und Vorhaben, u.a. Gewerbe-, Büro- und Infrastrukturnutzungen mit betriebsbezogenem und klar abgrenzbarem Personenaufkommen, werden als "nicht schutzbedürftige Nutzungen" i.S.d. Seveso-III-RL eingestuft.
			Die Neuansiedlung und Erweiterung von nicht schutzbedürftigen Nutzungen und Vorhaben der Stufe 1 ist grundsätzlich möglich, wenn keine anderweitigen öffentlichrechtlichen Belange entgegenstehen. Sofern geplante Vorhaben der Stufe 1 entsprechen, sind sie im Inneren Planungsbereich auch zukünftig ohne Einschränkungen möglich.
			Im Sinne der langfristig orientierten Umsetzung des Art. 13 Seveso-III-RL, der notwendigen Wahrung vorhandener Abstände und der Entwicklungsziele des StEK für den Inneren Planungsbereich ist es zielführend, bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen lediglich den gesetzlichen Bestandsschutz zuzubilligen. Darüber hinausgehende bauliche bzw. nutzungsbezogene Entwicklungen bestehender oder Neuansiedlungen schutzbedürftiger Nutzungen sollen jedoch nicht ermöglicht werden.
			Mit der Einschränkung der Zulässigkeit im Inneren Planungsbereich auf Vorhaben der Stufe 1 werden die zukünftigen Handlungsmöglichkeiten auf die Realisierung nicht schutzbedürftiger Nutzungen i.S.d. Seveso-III-RL sowie auf Umbauten schutzbedürftiger Nutzungen im Bestand begrenzt.



Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
03	-		Diese maßvollen Einschränkungen bedeuten jedoch kein grundsätzliches Nutzungsverbot für Immobilien oder Grundstücke und sind deshalb nicht einem enteignungsgleichen Eingriff gleichzusetzen. Die bestehende Genehmigungslage und der Bestandsschutz bleiben unberührt, es werden lediglich bisher nicht ausgeübte Nutzungsmöglichkeiten auf Vorhaben der Stufe 1 eingeschränkt.
			Die vorab erläuterten Regelungen zur (Un-)Zulässigkeit von Grundstücks- bzw. Gebäudenutzungen stehen mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur legitimen Einschränkung der Eigentumsnutzung durch öffentliches Recht im Einklang und stellen deshalb weder eine unverhältnismäßige Einschränkung noch eine Wertminderung für die Grundstückseigentümer innerhalb des Inneren Planungsbereiches dar.
			Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
		Ferner sind auch angedachte Projekte (z.B. Betriebskindergarten), welche für die Bindung von Mitarbeitern wichtig sind, gefährdet.	03.02. Betriebskindergarten: Das betreffende Grundstück ist planungsrechtlich nach § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO 2017 (Gewerbegebiet) zu beurteilen. Im Rahmen des erforderlichen Bauantragsverfahrens wäre zuerst zu prüfen, ob ein geplanter Betriebskindergarten auf dieser Rechtsgrundlage bauplanungsrechtlich überhaupt genehmigungsfähig wäre. Wie erläutert, ist diese Prüfung vollkommen unabhängig von der Seveso-III-RL und dem Städtebaulichen Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling.
			Ein Betriebskindergarten ist als Anlage für soziale Zwecke, nicht als Bestandteil der gewerblichen Nutzung, zu beurteilen. Anlagen für soziale Zwecke sind in gewerblich geprägten Bereichen lediglich ausnahmsweise genehmigungsfähig; es besteht kein Genehmigungsanspruch, es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Ausnahme zugelassen werden kann.
			Es handelt sich bei einem Betriebskindergarten um eine empfindliche Nutzung, für die hohe immissionsschutzrechtliche Anforderungen (Schutz vor Lärm-/Luftbelastungen im Gebäude und bei notwendigen Außenspielbereichen) einzuhalten sind. Zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 34 Abs. 2 BauGB) könnten die umliegenden Gewerbebetriebe dadurch im Hinblick auf ihre Immissionstätigkeit erhebliche Einschränkungen erfahren.
			In Anbetracht der Sicherung einer städtebaulich verträglichen Nutzungszuordnung sowie der Wahrung der immissionsschutzrechtlichen Belange der ansässigen Betriebe erscheint die Genehmigungsfähigkeit eines Betriebskindergartens aus bauplanungsund immissionsschutzrechtlicher Sicht sehr schwierig.
			Es handelt sich bei dem Betriebskindergarten um eine Projektidee, für die noch keine Bauvoranfrage bzw. kein Bauantrag vorliegen. Deshalb wurden bisher weder eine bauplanungsrechtliche Prüfung der Genehmigungsfähigkeit dieser Projektidee durchgeführt noch eine Entscheidung darüber getroffen.



Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
03			Die angeführte Gefährdung dieser Projektidee auf Grund der Seveso-III-RL und des StEK 2018 ist nicht zutreffend, da die Prüfung der Seveso-III-Thematik erst nach einer - hier eher unwahrscheinlichen - Bestätigung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit durchgeführt würde.
			Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
		Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und bitten um eine Stellungnahme Ihrerseits.	03.03. Schriftliche Stellungnahme: Siehe Stellungnahme zu 01.04.
		Ferner schlagen wir vor, alle Betroffenen und Beteiligten zu einer Informationsveranstaltung einzuladen.	03.04. Informationsveranstaltung: Siehe Stellungnahme zu 01.05.
04	Be 04	Schreiben vom 02.07.2018 Wir liegen mit unserem Betriebsgelände NN/NN im Inneren Planungsbereich. Daraus erschließt sich nur eine zulässige Nutzung der Stufe 1.	04.01. Nutzungsmöglichkeiten Grundstücke: Siehe Stellungnahme zu 03.01.
		Dies bedeutet für uns, dass wir einen Betriebskindergarten, den wir gemeinsam mit anderen ansässigen Betrieben im Gewerbegebiet planen, nicht realisieren können.	04.02. Betriebskindergarten: Siehe Stellungnahme zu 03.02.
		Welche Alternative kann die Stadt den Betrieben anbieten und gibt es die Möglichkeit einer Sondergenehmigung für Kinder der betroffenen Betriebsangehörigen?	04.03. Alternativen zum Betriebskindergarten: Im Falle einer Konkretisierung der Planung durch die ansässigen Gewerbebetriebe wäre es sinnvoll, geeignete Kindergartenstandorte anhand von städtebaulichen und bauplanungsrechtlichen Kriterien im nördlichen Stadtgebiet, innerhalb der im StEK 2018 definierten Äußeren Planungsbereiche A und B in den Blick zu nehmen. Die Stadt Wesseling kann bei Bedarf zu Standortvorschlägen beraten und ggf. über die Eignung von Grundstücken im Vorfeld formeller Bauantragsverfahren informieren.
			Die Suche alternativer Standorte für Projektideen ist nicht Gegenstand des gesamt- städtischen Entwicklungskonzeptes der Stadt Wesseling zur Seveso-III-RL. Dies gilt ebenso für die Anfrage nach Sondergenehmigungen für Kinder von Betriebs- angehörigen; hierzu wird auf die regulären Anmeldeverfahren verwiesen.
			Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Wir bitten um eine schriftliche Stellungnahme zu diesen Fragen.	04.04. Schriftliche Stellungnahme: Siehe Stellungnahme zu 01.04.
		Wir regen ferner eine Informationsveranstaltung für alle Bürger an.	04.05. Informationsveranstaltung: Siehe Stellungnahme zu 01.05.



Nr.	Bürgerin	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
05	Be 05	Schreiben vom 04.07.2018	
	Bürgerin Be 05	Schreiben vom 04.07.2018 Ich nehme Bezug auf die oben genannte Offenlage im Amtsblatt vom 23.08.2018 und möchte dazu Stellung beziehen. Bereits am 15.01.2015 mussten wir unseren Antrag auf Baugenehmigung vom September 2013 für die Erweiterung unseres Hotels, nachdem wir kostenintensive Vorarbeiten geleistet hatten, zurücknehmen, da die Stadt Wesseling zu der Entscheidung kam, dass aufgrund der Seveso-II-Verordnung das Bauvorhaben nach anfänglicher Befürwortung nicht mehr genehmigungsfähig sei. Dies war bereits damals und bleibt auch weiterhin ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden.	O5.01. Nutzungsmöglichkeiten Grundstücke/Wertminderung: Das betreffende Grundstück ist zum einen dem unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzuordnen; zum anderen liegt es innerhalb der gutachterlich ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände von Störfall-Betriebsbereichen in Wesseling. Auf Grund der Lage innerhalb eines eindeutig gewerblich geprägten Bereiches war die bauplanungsrechtliche Prüfung der bisher beantragten Neubauten, Erweiterungen und Nutzungsänderungen nach § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO (hier Fassung 1990) durchzuführen. Für das betreffende Grundstück liegen Baugenehmigungen vor für Lagerräume, für den Neubau eines gewerblichen Gebäudes mit Lager-/Garagennutzung und eines Beherbergungsbetriebes, für die Nutzungsänderung im Erdgeschoss zu Imbiss und zwei Spielhallen sowie für weitere Nutzungsänderungen im EG zur Erweiterung des genehmigten Bestandes. Ein Hotel bzw. Beherbergungsbetrieb ist bauplanungsrechtlich als "Gewerbebetrieb aller Art" zu beurteilen, der in Gewerbegebieten gemäß § 34 Abs. 2 i.V.m. § 8 BauNVO nach der Art der baulichen Nutzung allgemein zulässig ist. Durch Nebenbestimmungen und Nachweise in den Baugenehmigungen wurde öffentlich-rechtlich gesichert, dass es sich um einen regulären Hotelbetrieb handelt, da dies eine zwingende Voraussetzung für dessen Genehmigungsfähigkeit darstellt. Zum dauerhaften Wohnen genutzte Zimmer wie z.B. Monteurszimmer/-wohnungen, die für einen längeren Zeitraum vermietet werden, sind innerhalb von Gewerbegebieten - so auch in diesem Gebiet - grundsätzlich unzulässig. Die beiden Spielhallen im EG sind als "Vergnügungsstätten" zu beurteilen, die gemäß § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 3 BauNVO 1990 nach der Art der baulichen Nutzung als Ausnahme zugelassen werden können. Nach Vorlage der notwendigen Nachweise hat die Stadt Wesseling die beantragte Nutzungsänderung des EG von Gewerbe zu Spielhallen als Ausnahme genehmigt; ein Rechtsansnuch auf die Erteilung einer Ausnahme besteht nicht
			Nach Vorlage der notwendigen Nachweise hat die Stadt Wesseling die beantragte Nutzungsänderung des EG von Gewerbe zu Spielhallen als Ausnahme genehmigt; ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Ausnahme besteht nicht. Mithin ist festzustellen, dass das betreffende Grundstück mit Erteilung der vorgenannten Baugenehmigungen intensiv und, im Vergleich zu üblichen gewerblichen Nutzun-
			ten Baugenehmigungen intensiv und, im Vergleich zu üblichen gewerblichen Nutzungen, wirtschaftlich lukrativ genutzt werden kann. Die 2013 beantragte erhebliche Erweiterung des Hotelbetriebes wurde sowohl im Hinblick auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit als auch anhand der zwischenzeitlich vorliegenden Erkenntnisse zur Berücksichtigung der (damaligen) Seveso-II-RL
			im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens geprüft. Zweifelsfrei handelt es sich bei einem Hotelbetrieb um ein öffentlich genutztes Gebäude mit hohem Publikumsverkehr, das als schutzbedürftige Nutzung i.S.d. Seveso-II-RL zu beurteilen war.



Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
05			Bei der beantragten Erweiterung des Hotelbetriebes war davon auszugehen, dass es sich um eine "neue Entwicklung in der Nachbarschaft von Störfall- Betriebsbereichen i.S.d. des Art. 12 Seveso-II-RL handelt.
			Um die sevesorechtlichen Belange sachgerecht ermitteln und berücksichtigen zu können, wurde auf Empfehlung der Bezirksregierung Köln ein Fachgutachten des TÜV Nord eingeholt. Der TÜV Nord sollte prüfen, ob die geplante Hotelerweiterung innerhalb der angemessenen Abstände mit den Regelungen des Art. 12 Seveso-II-RL verträglich wäre.
			Im Ergebnis der fachgutachterlichen Stellungnahme hat der TÜV Nord festgestellt, dass die geplante Erweiterung der schutzbedürftigen Nutzung "Hotelbetrieb" i.S.d. Art. 12 Seveso-II-RL nicht verträglich sei.
			Die Stadt Wesseling hat diese Stellungnahme als einen der relevanten Belange in die Abwägungsentscheidung eingestellt. Sie ist im Ergebnis ihrer Abwägung zu der Entscheidung gekommen, dass im vorliegenden Einzelfall die in Art. 12 Seveso-II-RL normierten Belange des Störfallschutzes deutlich stärker zu gewichten sind und keine überwiegenden sozio-ökonomischen Gründe für die Genehmigung des schutzbedürftigen Vorhabens innerhalb der angemessenen Abstände sprechen. Auf Grund der fehlenden Rücksichtnahme auf die Belange des Störfallschutzes wurde das geplante Vorhaben der Hotelerweiterung gemäß § 34 BauGB als planungsrechtlich unzulässig beurteilt. Der entsprechende Bauantrag wurde daraufhin zurückgezogen.
			Alle baurechtlich genehmigten Nutzungen genießen gesetzlichen Bestandsschutz, sodass u.a. auch die schutzbedürftigen Nutzungen "Hotelbetrieb und Spielhallen" künftig ohne Einschränkungen weiter betrieben werden können. In Anbetracht dessen kann von einem wirtschaftlichen Schaden weder in der Vergangenheit noch heute die Rede sein, da es sich um vergleichsweise lukrative Nutzungsarten innerhalb eines Gewerbegebietes handelt.
			Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
		Nun wird die Seveso-III-Verordnung umgesetzt, mit bereits abzusehenden negativen Folgen, wie der Wertminderung der Grundstücke, und weiteren noch nicht abzusehenden Folgen. Was bedeutet in diesem Zusammenhang zum Beispiel ganz konkret die	05.02. Vorhandene Nutzungen/Bestandsschutz: Es wird auf die ausführlichen Erläuterungen unter 05.01. verwiesen.
		auslaufende Schutzbedürftigkeit für uns und das auf dem Grundstück betriebene Hotel und die anderen Gewerbeeinheiten? Gibt es Bestandsschutz?	Entsprechend dem StEK 2018 befindet sich das Grundstück innerhalb des "Inneren Planungsbereiches". In diesem Bereich sind Nutzungen der Stufe 1 "kein Schutzstatus" möglich (vgl. Kap. 3.3, Tabellen 2 und 3 StEK 2018). Die in Stufe 1 enthaltenen Nutzungen und Vorhaben, u.a. Gewerbe-, Büro- und Infrastrukturnutzungen mit betriebsbezogenem und klar abgrenzbarem Personenaufkommen, werden als "nicht schutzbedürftige Nutzungen" i.S.d. Seveso-III-RL eingestuft.
			Die Neuansiedlung und Erweiterung von nicht schutzbedürftigen Nutzungen und Vorhaben der Stufe 1 ist grundsätzlich möglich, wenn keine anderweitigen öffentlichrechtlichen Belange entgegenstehen.



Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
05			Dies bedeutet konkret, dass die auf dem Grundstück vorhandenen Gewerbeeinheiten ohne Einschränkungen weiter betrieben bzw. erweitert werden können, wenn sie der Stufe 1 entsprechen. Auch Neuansiedlungen und Umnutzungen zu gewerblichen Nutzungen der Stufe 1 sind grundsätzlich möglich.
			Im Sinne der langfristig orientierten Umsetzung des Art. 13 Seveso-III-RL, der notwendigen Wahrung vorhandener Abstände und der Entwicklungsziele des StEK für den Inneren Planungsbereich ist es zielführend, bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen lediglich den gesetzlichen Bestandsschutz zuzubilligen. Darüber hinausgehende bauliche bzw. nutzungsbezogene Entwicklungen bestehender oder Neuansiedlungen schutzbedürftiger Nutzungen sollen jedoch nicht ermöglicht werden.
			Dies bedeutet für den Hotelbetrieb und die Spielhallen, dass diese baurechtlich genehmigten, schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen des Bestandsschutzes ohne Einschränkungen weiter geführt werden können. Erweiterungen des Hotelbetriebes oder der Spielhallen bzw. die Ansiedlung sonstiger schutzbedürftiger Nutzungen i.S.d. Seveso-III-RL werden jedoch nicht mehr möglich sein.
			Mit der Einschränkung der Zulässigkeit im Inneren Planungsbereich auf Vorhaben der Stufe 1 werden die zukünftigen Handlungsmöglichkeiten auf die Realisierung nicht schutzbedürftiger Nutzungen i.S.d. Seveso-III-RL sowie auf Umbauten schutzbedürftiger Nutzungen im Bestand begrenzt.
			Diese maßvollen Einschränkungen bedeuten jedoch kein grundsätzliches Nutzungsverbot für Immobilien oder Grundstücke und sind deshalb nicht einem enteignungsgleichen Eingriff gleichzusetzen. Die bestehende Genehmigungslage und der Bestandsschutz bleiben unberührt, es werden lediglich bisher nicht ausgeübte Nutzungsmöglichkeiten auf Vorhaben der Stufe 1 eingeschränkt.
			Die vorab erläuterten Regelungen zur (Un-)Zulässigkeit von Grundstücks- bzw. Gebäudenutzungen stehen mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur legitimen Einschränkung der Eigentumsnutzung durch öffentliches Recht im Einklang und stellen deshalb weder eine unverhältnismäßige Einschränkung noch eine Wertminderung für die Grundstückseigentümer innerhalb des Inneren Planungsbereiches dar.
			Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
		Wir bitten dazu um Ihre schriftliche Stellungnahme mit verbindlichen Auskünften.	05.03. Schriftliche Stellungnahme: Siehe Stellungnahme zu 01.04.
		Außerdem regen wir an, dass zur Zukunft des Gewerbegebietes Wesseling-Berzdorf eine Informationsveranstaltung durchgeführt wird.	05.04. Informationsveranstaltung: Siehe Stellungnahme zu 01.05.



Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
06	Be 06	Schreiben vom 05.07.2018	
			06.01. Lage der Grundstücke: Entsprechend dem Städtebaulichen Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling zur Seveso-III-RL (StEK) 2018 befinden sich sämtliche genannten Grundstücke innerhalb des Inneren Planungsbereiches (vgl. Plankarte, StEK 2018). Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. 06.02. Nutzungsmöglichkeiten Grundstücke/Wertminderung: Die genannten Grundstücke befinden sich überwiegend im Geltungsbereich des seit
		Durch das Städtebauliche Entwicklungskonzept werden unsere Mandantinnen aufgrund der nunmehr stark erschwerten bis unmöglich werdenden Erweiterung des Geschäftsbetriebes in erheblichem Maße beeinträchtigt, insbesondere da keine Möglichkeit mehr besteht, den Geschäftsbetrieb in der Zukunft zu erweitern und dementsprechend auch weiter zu entwickeln.	1979 verbindlichen Bebauungsplanes Nr. 3/14 Blatt a, 2. Änderung, ein Objekt liegt im Geltungsbereich des seit 1974 verbindlichen Bebauungsplanes Nr. 3/14 Blatt c. Sie befinden sich sämtlich innerhalb der gutachterlich ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände von Störfall-Betriebsbereichen in Wesseling. Grundsätzlich werden die für die betreffenden Grundstücke/Gebäude zulässigen Bebauungs- und Nutzungsmöglichkeiten durch die Bebauungspläne (BP) Nr. 3/14 Blatt a, 2. Änderung bzw. Blatt c und die zugehörigen Fassungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO, hier BauNVO 1977 bzw. 1968) bestimmt. Der BP enthält die Festsetzung "Gewerbegebiet (GE)" gemäß § 8 BauNVO; laut § 8 BauNVO 1977 dient das GE-Gebiet vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben (Abs. 1). Nach Abs. 2 sind Gewerbebetriebe aller Art, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Tankstellen allgemein zulässig (nach BauNVO 1968 sind Einkaufszentren und Verbrauchermärkte i.S.d. § 11 Abs. 3 BauNVO vom Begriff des Gewerbebetriebes ausgenommen). Nach Abs. 3 können ausnahmsweise Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zugelassen werden. Wohnungen, die nicht von diesem bestimmten Personenkreis bewohnt werden, sondern frei an jedermann vermietet werden, sind innerhalb von Gewerbegebieten - so auch in diesem Gebiet - grundsätzlich unzulässig. Bei geplanten neuen Nutzungen oder Nutzungsänderungen von Grundstücken/Gebäuden wird - wie bisher - im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft, ob diese mit den verbindlichen Festsetzungen der BP Nr. 3/14 Blatt a, 2. Änderung bzw. Blatt c und dem geltenden Bauordnungsrecht übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, so sind die Bauanträge nicht genehmigungsfähig.



Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
06			Diese bauplanungsrechtliche Prüfung von Bauanträgen ist vollkommen unabhängig von der Seveso-III-RL und dem Städtebaulichen Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling. Erst wenn ein beantragtes Vorhaben mit dem geltenden Bauplanungsrecht übereinstimmt, ist eine weitere Berücksichtigung der Seveso-III-RL im Einzelfall durchzuführen, wenn sich das Grundstück innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände befindet.
			Entsprechend dem StEK 2018 befinden sich die Grundstücke innerhalb des "Inneren Planungsbereiches". In diesem Bereich sind Nutzungen der Stufe 1 "kein Schutzstatus" möglich (vgl. Kap. 3.3, Tabellen 2 und 3 StEK 2018). Die in Stufe 1 enthaltenen Nutzungen und Vorhaben, u.a. Gewerbe-, Büro- und Infrastrukturnutzungen mit betriebsbezogenem und klar abgrenzbarem Personenaufkommen, werden als "nicht schutzbedürftige Nutzungen" i.S.d. Seveso-III-RL eingestuft.
			Die Neuansiedlung und Erweiterung von nicht schutzbedürftigen Nutzungen und Vorhaben der Stufe 1 ist grundsätzlich möglich, wenn keine anderweitigen öffentlichrechtlichen Belange entgegenstehen.
			Die Mandantinnen betreiben ein Unternehmen, dessen Tätigkeitsschwerpunkt in der Planung von Industrieanlagen liegt. Entsprechend den vorliegenden Baugenehmigungen und ausgeübten Tätigkeiten handelt es sich um Gewerbe- und Büronutzungen mit betriebsbezogenem und klar abgrenzbarem Personenaufkommen.
			Entsprechend dem StEK 2018 sind diese Nutzungen als "nicht schutzbedürftige Nutzungen" i.S.d. Seveso-III-RL zu betrachten und demzufolge der Stufe 1 "kein Schutzstatus" zuzuordnen (vgl. Kap. 3.3, Tabellen 2 und 3).
			Wie erläutert, sind Nutzungen und Vorhaben der Stufe 1 im Inneren Planungsbereich auch zukünftig uneingeschränkt zulässig; Voraussetzung ist jedoch, dass sie auch planungs- und bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig sind.
			Dies bedeutet konkret, dass sich aus dem StEK 2018 keinerlei Einschränkungen für den Betrieb bzw. künftige Erweiterungen des betreffenden Unternehmens an seinen Standorten ergeben, wenn die geplanten gewerblichen Vorhaben wie bisher der Stufe 1 entsprechen. Auch Neuansiedlungen und Umnutzungen zu gewerblichen Nutzungen der Stufe 1 sind grundsätzlich möglich.
			Die vorgetragenen Einwendungen, dass durch das StEK 2018 eine erhebliche Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes der Mandantinnen zu erwarten wäre, insbesondere da keine Möglichkeit mehr bestehe, den Geschäftsbetrieb in der Zukunft zu erweitern und dementsprechend auch weiter zu entwickeln, sind sachlich unzutreffend.
			Dieser Sachverhalt wird durch die aktuelle, im August 2018 von der Stadt Wesseling erteilte Baugenehmigung für ein Bauvorhaben in der NN-Straße, einem Schwerpunkt des Unternehmenssitzes, bestätigt.



Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
06	_		Mit der im August 2018 erteilten Baugenehmigung (inklusive Befreiungen von zwei Festsetzungen des Bebauungsplanes) für die erhebliche Erweiterung des Bürogebäudes, die Aufstockung des Bestandsgebäudes und die Schaffung von Seminarund Schulungsräumlichkeiten für ca. 140 Personen wurden umfangreiche Baumaßnahmen für die zeitgemäße Entwicklung des Unternehmens innerhalb des Inneren Planungsbereiches ermöglicht.
			Im Rahmen der notwendigen Einzelfallprüfung wurden alle genehmigungsrelevanten Belange, so auch die Anforderungen des Art. 13 Seveso-III-RL, geprüft und in die nachvollziehende Abwägung im Baugenehmigungsverfahren eingestellt.
			Entsprechend der Betriebsbeschreibung zu den beantragten Bauvorhaben der Mandantinnen handelt es sich um einen Büroneubau, der der Planung und Projektierung von Industrieanlagen dient und insgesamt als "nicht schutzbedürftige Nutzung" der Stufe 1 zu beurteilen ist.
			Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
		Bereits geplant war, dass die Mandantinnen, welche Industrieanlagen planen, Schulungen für externe Mitarbeiter von Drittunternehmen zur Ausführung der Planung durchführen, damit die geplanten Anlagen entsprechend der Planung auch eingebaut werden, um letztlich eine störungs- und mangelfreie Funktion gegenüber dem Kunden sicherstellen zu können. Hierfür ist eine Zusammenarbeit zwischen Planer und ausführendem Unternehmen von entscheidender Bedeutung. Insofern ist die Abstimmung zwischen Planung und Einbau der Anlagen am besten durch entsprechende Schulungen von Mitarbeitern verschiedener Bauunternehmungen zu erreichen. Entsprechende Schulungsräume und Einrichtungen mit diesem Nutzungszweck können unsere Mandantinnen nunmehr auf dem Betriebsgelände aufgrund des Entwicklungskonzeptes nicht mehr einrichten, da es sich aufgrund des sodann hierdurch ausgelösten Öffentlichkeitsverkehrs um eine schutzbedürftige Nutzung handelt, welche im Inneren Planungsbereich gemäß dem Entwicklungskonzept künftig nicht mehr genehmigt werden. Selbiges gilt auch für die geplanten Sicherheitsschulungen für externe Monteure.	06.03. Schulungsräume: Die Einwendungen sind sachlich nicht zutreffend. Die benannten Schulungsmöglichkeiten und Räume sind Bestandteil der im August 2018 erteilten Baugenehmigung für die Mandantinnen. Somit ist die Durchführung der geplanten Schulungen nach Maßgabe der Baugenehmigung möglich. Der beantragte Seminarraum im EG des Neubaus mit ca. 140 Plätzen wurde als "nicht schutzbedürftige Nutzung" i.S.d. Seveso-III-RL eingestuft. Nach der Betriebsbeschreibung des Unternehmens dient er, neben der Weiterbildung der eigenen Mitarbeiter, der Schulung externer Mitarbeiter von Drittunternehmen/Kunden und Lieferanten des Industrieanlagenplaners. Der betreffende Personenkreis der Schulungsteilnehmer ist ausschließlich betriebsbezogen und klar abgrenzbar; wesentlich ist, dass ein kontrollierter Zugang, z.B. nur mit Anmeldung/Terminvereinbarung und Zugangskontrollen gewährleistet ist, und die Räume nicht für eine breite Öffentlichkeit zugänglich sind. Nach der Betriebsbeschreibung handelt es sich nicht um ein öffentlich genutztes Gebäude, sondern um eine betriebsbezogene gewerbliche Nutzung, die entsprechend dem StEK 2018 der Stufe 1 "kein Schutzstatus i.S.d. Seveso-III-RL" zuzuordnen und somit im Inneren Planungsbereich grundsätzlich möglich ist.
		Des Weiteren besteht für unsere Mandantinnen nunmehr keine Möglichkeit der Errichtung eines Betriebskindergartens, sowie der Errichtung von Monteurswohnungen/-unterkünften und Betriebswohnungen (Hausmeisterwohnungen), was jedoch für die Fortentwicklung des Betriebes sowie die Standortsicherung in Wesseling von erheblichem Nachteil ist.	Die Stellungnahme wurde berücksichtigt. 06.04.01 Betriebskindergarten: Die betreffenden Grundstücke sind planungsrechtlich nach § 30 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO 1977 bzw. 1968 (BP Nr. 3/14 Blatt a bzw. c) zu beurteilen.



Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
Nr. 06	Bürgerin	Zumal insbesondere ein Betriebskindergarten für die Attraktivität des Arbeitsplatzes bei jungen Familien von erheblicher Bedeutung ist, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die Anzahl an Betreuungsplätzen geringer ist als anspruchsberechtigte Kinder vorhanden sind. Ferner bestünde auch die Möglichkeit, dass Familien aus dem näheren Einzugsbereich einen Platz dort erhielten, was somit auch die Stadt Wesseling im Rahmen der Daseinsvorsorge unterstützen könnte. Aber auch hierbei handelt es sich um schutzbedürftige Nutzungen der Stufe 3 und im Hinblick auf den Betriebskindergarten sogar der Stufe 4, so dass damit eine Erhöhung der Schutzbedürftigkeit einhergeht, mit der Folge, dass eine insofern neue Entwicklung im Zulassungsrecht ebenfalls nicht mehr genehmigt werden wird.	Ein Betriebskindergarten ist als Anlage für soziale Zwecke, nicht als Bestandteil der gewerblichen Nutzung, zu beurteilen. Anlagen für soziale Zwecke sind in festgesetzten Gewerbegebieten lediglich ausnahmsweise genehmigungsfähig; es besteht kein Genehmigungsanspruch, daher ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Ausnahme zugelassen werden kann. Zur Schwierigkeit der Genehmigungsfähigkeit/Gefährdung von Projektideen: Siehe Stellungnahme zu 03.02. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. 06.04.02. Monteurswohnungen/-unterkünfte bzw. Betriebswohnungen/Hausmeisterwohnungen: Die betreffenden Grundstücke sind planungsrechtlich nach § 30 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO 1977 bzw. 1968 (BP Nr. 3/14 Blatt a bzw. c) zu beurteilen. Zum dauerhaften Wohnen genutzte Zimmer wie z.B. Monteurswohnungen/-unterkünfte, die für einen längeren Zeitraum vermietet werden, sind als reguläre Wohnnutzung zu beurteilen; sie sind innerhalb von festgesetzten Gewerbegebieten - so auch in diesem Gebiet - grundsätzlich unzulässig. Dies dient sowohl der Wahrung der immissionsschutzrechtlichen Belange der ansässigen Gewerbebetriebe als auch der Sicherung gesunder Wohnverhältnisse. Nach § 8 Abs. 3 BauNVO können in festgesetzten Gewerbegebieten ausnahmsweise Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zugelassen werden. Die Bindung der Wohnungen ausschließlich an diesen betriebsbezogenen Personenkreis ist in der Baugenehmigung öffentlich-rechtlich zu sichern, da sie eine zwingende Voraussetzung für die (ausnahmsweise) Genehmigungsfähigkeit von Betriebswohnungen darstellt. Die ausnahmsweise Zulässigkeit dieser betriebsbezogenen Wohnungen kommt in festgesetzten Gewerbegebieten nur in Betracht, wenn das Wohnen auf oder nahe dem Betriebsgrundstück mit Rücksicht auf die Art und Größe des Betriebes aus be-
			Betriebsleiter zugelassen werden. Die Bindung der Wohnungen ausschließlich an diesen betriebsbezogenen Personenkreis ist in der Baugenehmigung öffentlich-rechtlich zu sichern, da sie eine zwingende Voraussetzung für die (ausnahmsweise) Genehmigungsfähigkeit von Betriebswohnungen darstellt. Die ausnahmsweise Zulässigkeit dieser betriebsbezogenen Wohnungen kommt in festgesetzten Gewerbegebieten nur in Betracht, wenn das Wohnen auf oder nahe dem Betriebsgrundstück mit Rücksicht auf die Art und Größe des Betriebes aus betrieblichen Gründen objektiv sinnvoll bzw. erforderlich ist. Eine Betriebswohnung ist nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn die Produktionsabläufe selbst die ständige Anwesenheit von Personen (z.B. Aufsichtspersonen) erforderlich machen (vgl. Kommentar zur Baunutzungsverordnung Fickert/Fieseler). Unter diesen, im Einzelfall der Baugenehmigung nachzuweisenden, Voraussetzungen wäre eine erforderliche betriebsbezogene Wohnung i.S.d. § 8 Abs. 3 BauNVO der Stufe 1 "kein Schutzstatus" zuzuordnen und innerhalb des Inneren Planungsbereiches ausnahmsweise möglich.
			Im Sinne der langfristig orientierten Umsetzung des Art. 13 Seveso-III-RL, der notwendigen Wahrung vorhandener Abstände und der Entwicklungsziele des StEK für den Inneren Planungsbereich ist es zielführend, bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen lediglich den gesetzlichen Bestandsschutz zuzubilligen.



Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
06	July Sun	Ottomang.rammon	Darüber hinausgehende bauliche bzw. nutzungsbezogene Entwicklungen bestehender oder Neuansiedlungen schutzbedürftiger Nutzungen sollen jedoch nicht ermöglicht werden. Zur Gefährdung von Projektideen: Siehe Stellungnahme zu 03.02.
			Sierie Steilungrianine zu 03.02.
			Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
		Im Übrigen ist den Mandantinnen auch die Möglichkeit der Errichtung von weiterem Einzelhandel in den Randbereichen ihres Betriebsgeländes genommen, so dass der Verkauf von Bereich Stabiliter und Schatzen Blitter	06.04.03. Einzelhandel mit Zubehörteilen für Industrieanlagen: Die betreffenden Grundstücke sind planungsrechtlich nach § 30 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO 1977/1968 (BP Nr. 3/14 Blatt a, 2. Änderung, bzw. Blatt c) zu beurteilen.
		rieanlagen, insbesondere aus dem Bereich Stahlbau, zum Schutz vor Blitz- einschlägen und Elektroartikel, ausgeschlossen sein dürfte, da durch den Betrieb von weiteren Einzelhandelsbetrieben weiterer Kundenverkehr ent- steht und damit eine schutzbedürftige Nutzung der Stufe 3 gegeben ist.	Anhand des geltenden Planungsrechts sind Einzelhandelsbetriebe als "Gewerbebetriebe aller Art" zu beurteilen und wären gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete allgemein zulässig. Im konkreten Einzelfall ist zu prüfen, ob es sich um zentrenrelevanten oder nicht zentrenrelevanten Einzelhandel handelt; entsprechend der Fortschreibung des "Masterplans Einzelhandel" der Stadt Wesseling (Ratsbeschluss 29.05.2018) gelten unterschiedliche planungsrechtliche Regelungen für die Zulässigkeit der vorgenannten Nutzungen, die im Einzelfall zu berücksichtigen sind.
			Im Hinblick auf die erforderliche Beurteilung der Schutzbedürftigkeit von Einzelhandelsvorhaben ist entsprechend dem StEK 2018 die öffentliche Zugänglichkeit und die Kundenfrequenz eines Vorhabens relevant. Ob eine derartige Nutzung als "nicht schutzbedürftige Nutzung" i.S.d. Seveso-III-RL eingestuft und damit der Stufe 1 "kein Schutzstatus" entsprechend dem StEK 2018 zugeordnet werden kann, orientiert sich daran, ob der zu erwartende Kundenkreis ausschließlich betriebsbezogen und klar abgrenzbar ist. Relevant ist, dass ein kontrollierter Zugang, z.B. nur mit Anmeldung/Terminvereinbarung und Zugangskontrolle gewährleistet ist und die Räume nicht für eine breite Öffentlichkeit zugänglich sind (vgl. Kap. 3.3.1).
			Die Prüfung der Zulässigkeit einer geplanten Nutzung nach dem Planungs- und Bau- ordnungsrecht und dem StEK 2018 kann jedoch nicht pauschal im Rahmen des StEK 2018 erfolgen, sondern obliegt immer der Einzelfallprüfung im Zuge eines Bauge- nehmigungsverfahrens.
			Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
		Selbiges gilt für die Idee der Errichtung einer Oldtimerwerkstatt mit Kundenverkehr, so dass das Angebot von Serviceleistungen in Form der Reparatur und Wartung von Oldtimern in einer Fachwerkstatt, nicht realisierbar sein wird.	06.04.04. Oldtimerwerkstatt mit Kundenverkehr: Siehe Stellungnahme zu 06.04.03.



Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
06	3		06.04.05.
		Auch die Errichtung einer Wasserstoffanlage auf dem Grundstück NN ist	Wasserstoffanlage:
		aufgrund des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes zukünftig wohl nicht	Siehe Stellungnahme zu 06.04.03.
		mehr genehmigungsfähig.	
			06.04.06.
		Aufgrund der räumlichen Nähe zu den sog. Störbetrieben wird eine Erweite-	Ungleichbehandlung:
		rung der Nutzungen oder auch ein sog. Heranrücken aufgrund des Entwick-	Bei dem Städtebaulichen Entwicklungskonzept zur Seveso-III-RL (StEK) 2018 handelt
		lungskonzeptes unseren Mandantinnen nunmehr verwehrt, wobei festzuhal-	es sich um ein informelles Konzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB; informelle Kon-
		ten ist, dass das singuläre Verbot des weiteren Heranrückens sowie das	zepte sind für die Stadtverwaltung bindend, sie entfalten jedoch keine unmittelbare
		Verbot der Neuansiedlung und Weiterentwicklung in den Planungsbereichen	rechtsverbindliche Wirkung nach außen.
		keine Konfliktminderung darstellt, sondern vielmehr die bereits angesiedel-	
		ten Betriebe, wie der unserer Mandantinnen im Verhältnis zu den sog. Stör-	Das StEK dient der Stadt Wesseling als Abwägungsgrundlage für planerische Ent-
		betrieben erheblich benachteiligt werden. Es liegt mithin eine nicht gerecht-	scheidungen, z.B. bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, und bei Baugenehmi-
		fertigte Ungleichbehandlung vor.	gungsverfahren für schutzbedürftige Nutzungen und Vorhaben, die sich innerhalb der
			gutachterlich ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände befinden.
			Die Inhalte des StEK 2018 werden durch die Erarbeitung von, auf der Grundlage die-
			ses Konzeptes erstellten Bebauungsplänen, oder durch die Versagung einer Bauge-
			nehmigung verbindlich mit Wirkung gegenüber privaten Dritten umgesetzt.
			henningung verbindilen mit wirkung gegenaber privaten britten dingesetzt.
			Innerhalb des Inneren Planungsbereiches, in dem sich alle Grundstücke der Einwen-
			derinnen befinden, ergeben sich aus dem StEK 2018 keine Einschränkungen für die
			bestehenden, insgesamt als nicht schutzbedürftig zu beurteilenden gewerblichen
			Nutzungen der Einwenderinnen.
			· · · · · · · · · · · · · · · ·
			Gleiches gilt für eventuelle künftige Betriebsentwicklungen oder Erweiterungen des
			Unternehmens. Sofern geplante Projekte der Stufe 1 "kein Schutzstatus" zuzuordnen
			sind, bestehen aus dem StEK 2018 keine Einschränkungen für künftige gewerbliche
			Nutzungen/Vorhaben innerhalb des Inneren Planungsbereiches; Voraussetzung ist
			jedoch die grundsätzliche planungs- und bauordnungsrechtliche Genehmigungsfähig-
			keit dieser Vorhaben.
			Die Störfall-Betriebsbereiche unterliegen im Hinblick auf ihre künftigen Entwicklungen
			ebenfalls den Genehmigungsanforderungen aus dem Planungs-, Bauordnungs- und
			Immissionsschutzrecht. Im Rahmen der notwendigen Einzelfallprüfungen sind alle
			relevanten öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung und Genehmigungs-
	1		entscheidung einzustellen, so auch die Belange angrenzender Siedlungs- und Ge-
			werbegebiete.
			Eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung ist daher weder anhand des geltenden
			Bau- und Immissionsschutzrechts noch aus dem StEK 2018 gegeben.
			Data and minimodoriosofiateroorito moon and aciti other 2010 gogobori.
			Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.



Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
Nr. 06	Bürgerin	Es bleibt festzuhalten, dass die Mandantinnen durch das Städtebauliche Entwicklungskonzept erheblich in der Nutzung ihrer Betriebsgrundstücke in der Zukunft eingeschränkt werden, mithin die geplanten Erweiterungen des Geschäftsbetriebes sämtlich nicht mehr umsetzbar sind, wodurch letztlich auch ein finanzieller Nachteil in Form einer erheblichen Wertminderung ihrer Grundstücke entstehen wird, so dass als Kompensierung über eine Entschädigungszahlung nachzudenken sein wird. 2. Hinzu kommt, dass der Leitfaden KAS-18 zur Bestimmung der Sicherheitschädigungszahlung nachzudenken sein wird. Auf Gemeinschaftsebene wurde 1982 die erste Richtlinie über Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (Seveso-Richtlinie) damals noch in enger Anlehnung an die 12. BlmSchV erlassen und 1996 und 2012 als Seveso-II-bzw. Seveso-III-RL fortgeschrieben. Ziel ist es, schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen zu verhüten und die Folgen von Unfällen zu begrenzen, wobei zu dessen Erreichung unterschiedli-	06.05. Nutzungsmöglichkeiten Grundstücke/Wertminderung: Es wird auf die ausführlichen Erläuterungen unter 06.02. verwiesen. Mit der Einschränkung der Zulässigkeit im Inneren Planungsbereich auf Vorhaben der Stufe 1 werden die zukünftigen Handlungsmöglichkeiten auf die Realisierung nicht schutzbedürftiger Nutzungen i.S.d. Seveso-III-RL sowie auf Umbauten schutzbedürftiger Nutzungen im Bestand begrenzt. Diese maßvollen Einschränkungen bedeuten jedoch kein grundsätzliches Nutzungsverbot für Immobilien oder Grundstücke und sind deshalb nicht einem enteignungsgleichen Eingriff gleichzusetzen. Die bestehende Genehmigungslage und der Bestandsschutz bleiben unberührt; es werden lediglich bisher nicht ausgeübte Nutzungsmöglichkeiten auf Vorhaben der Stufe 1 eingeschränkt. Die vorab erläuterten Regelungen zur (Un-)Zulässigkeit von Grundstücks- bzw. Gebäudenutzungen stehen mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur legitimen Einschränkung der Eigentumsnutzung durch öffentliches Recht im Einklang und stellen deshalb weder eine unverhältnismäßige Einschränkung noch eine Wertminderung für die Grundstückseigentümer innerhalb des Inneren Planungsbereiches dar. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. 06.07. Ermittlung der angemessenen Sicherheitsabstände: Die Einwendungen zu Punkt 2 sind sachlich unzutreffend. Der Leitfaden KAS-18 wurde weder bei der Erarbeitung des gesamtstädtischen Gutachtens des TÜV Nord (Fassung 12/2015) noch bei dem Städtebaulichen Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling zur Seveso-III-RL als Grundlage für die Ermittlung der angemessenen Sicherheitsabstände herangezogen. Die Stadt Wesseling hat den TÜV Nord mit der Erarbeitung eines gesamtstädtischen
			Die Stadt Wesseling hat den TÜV Nord mit der Erarbeitung eines gesamtstädtischen Gutachtens zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Wesseling unter dem Gesichtspunkt des § 50 BlmSchG bzw. Art. 13 Seveso-III-RL beauftragt.
		Betriebsbereiche) und bestimmten Schutzobjekten (z.B. Wohngebiete oder öffentlich genutzte Gebäude) soweit möglich ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt. Bei der Konkretisierung des angemessenen Sicherheitsabstandes im Rahmen der Vorhabenzulassung behilft sich die Praxis indes bislang mit dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit zur Abstandsbestimmung nach § 50 BlmSchG (KAS-18).	Der TÜV Nord hat in seinem Gutachten die konkrete Situation in Wesseling (den sogenannten "Planfall mit Detailkenntnissen") untersucht. Es wurden die in jedem Betriebsbereich gehandhabten Stoffe (Stoffmengen/-eigenschaften), die vorhandenen Produktionsanlagen (anlagenseitigen Detailkenntnisse) und die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen als relevante Berechnungsparameter ermittelt und durch Bestandsaufnahmen bzw. Abstimmungen mit der zuständigen Genehmigungsbehörde und den Werken verifiziert.



Nr. Bürgerin	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
06 Surgerii	Die Anwendung der Empfehlung des KAS-18 auf die Bestimmung des angemessenen Abstands im Rahmen einer nachvollziehenden Abwägung im Genehmigungsverfahren ist jedoch nicht zweifelsfrei. Zunächst ist festzustellen, dass der KAS-18 Leitfaden weder eine Rechtsnorm, noch eine normenkonkreitsierende Verwaltungsvorschrift darstellt, wie etwa die TA Luft. Vor diesem Hintergrund wird in der Literatur nicht zu Unrecht die hinreichende Legitimation dieses Leitfadens problematisiert und ist die Verabschiedung der TA Abstand für Ende 2018 geplant (vgl. dazu Wasielewski, Das neue Störfallrecht zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie, NVwZ 2018, S. 942). Überdies ist zu berücksichtigen, dass KAS-18 gerade bei Gemengelagen, die im Genehmigungsverfahren eine besondere Herausforderung darstellen, nicht anwendbar ist, da bei gewachsenen Siedlungsstrukturen eine Vergrößerung der Abstände regelmäßig nicht möglich ist, Nr. 4.6 KAS-18 (vgl. dazu Wasielewski, Das neue Störfallrecht zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie, NVwZ 2018, S. 942). Auch im vorliegenden Fall ist eine bereits bestehende Gemengelage mit sehr unterschiedlichen Nutzungen, wie auch dem Städtebaulichen Entwicklungskonzept selbst zu entnehmen ist, vorherrschend, so dass der Leitfaden KAS-18 zur Bestimmung der Sicherheitsabstände überhaupt nicht hätte herangezogen werden dürfen. Des Weiteren wurde das Schutzgut Umwelt und Natur im Entwicklungskonzept in keiner Weise berücksichtigt, sondern lediglich das Schutzgut Mensch, mit der Folge, dass das Entwicklungskonzept relevante Abwägungsbelange überhaupt nicht berücksichtigt hat, so dass das Konzept als Grundlage für die Erstellung bzw. Änderung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen nur bedingt zu verwenden ist. Mithin wurde das Städtebauliche Entwicklungskonzept verfahrensfehlerhaft erstellt.	Der TÜV Nord hat auf Grundlage dieser ortsspezifischen Parameter die jeweiligen angemessenen Sicherheitsabstände für die verschiedenen Störfall-Betriebsbereiche im Wesselinger Stadtgebiet ermittelt. Die Vorgehensweise des TÜV Nord ist in den Kapiteln 1-4 des Gutachtens nachvollziehbar und qualifiziert dargestellt; es wird hierzu auf die Ausführungen des Fachgutachtens verwiesen (12/2015). Die Prüfung des TÜV-Gutachtens durch die zuständige Immissionsschutzbehörde der Bezirksregierung Köln ergab keine fachlichen Beanstandungen oder Ergänzungen. Die gutachterlich ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände für das Stadtgebiet Wesseling wurden in das Städtebauliche Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling zur Seveso-III-RL (SIEK) 2018 übernommen. Diese Vorgehensweise wird im SIEK 2018 ausführlich beschrieben; zudem wird auf die Inhalte des TÜV-Gutachtens Bezug genommen (vgl. Kap. 3.1.1). Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. O6.08. Schutzgut Umwelt und Natur: Art. 13 Seveso-III-RL benennt als umweltbezogene schutzbedürftige Nutzungen die "unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. empfindlichen Gebiete"; § 50 BlmSchG ergänzt dies um die "Freizeitgebiete". Derzeit enthalten jedoch weder das europäische noch das nationale Recht fachliche Definitionen oder rechtlich belastbare Beurteilungskriterien, anhand derer mögliche Konflikte zwischen Siörfall-Betriebsbereichen und umweltbezogenen schutzbedürftigen Nutzungen ermittelt und bewertet werden könnten. Auch die Abstandsempfehlungen des Leitfadens KAS-18 beziehen sich nur auf den "Menschen, dessen Leben und körperliche Unversehrtheit" als zu schützbende Rechtsgüter. Für umweltbezogene Schutzgüter sind nach KAS-18 gesonderte Betrachtungen nach dem jeweiligen Fachrecht vorzunehmen (z.B. Landschaftsgesetz NRW, Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie). Entsprechend den Vorgaben des Leitfadens KAS-18 hat sich das Fachgutachten des TÜV Nord ausschließlich auf das Schutzgut "Mensch" zu fokussieren und das Schutzgut "JUmwelt/Natur" mangels fachlich qual



Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
07	Be 07	Schreiben vom 28.06.2018	
			Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag 07.01. Nutzungsmöglichkeiten Grundstücke/Wertminderung: Das betreffende Grundstück liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes. Es ist zum einen dem unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzuordnen; zum anderen liegt es innerhalb der gutachterlich ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände von Störfall-Betriebsbereichen in Wesseling. Auf Grund der Lage innerhalb eines historisch gewachsenen, durch Wohnhäuser geprägten kleinen Bereiches innerhalb eines ausgedehnten Gewerbegebietes, erfolgt eine bauplanungsrechtliche Prüfung von Bauvorhaben bzw. Nutzungsänderungen anch § 34 Abs. 2 BauGB. Die Eigenart dieses klar begrenzten Bereiches entspricht einem allgemeinen Wohngebiet i.S.d. § 4 BauNVO, so dass sich die Zulässigkeit eines geplanten Vorhabens nach der Art der baulichen Nutzung allein daraus ergibt, ob es gemäß § 4 BauNVO (hier Fassung BauNVO 2017) i.V.m. § 34 Abs. 2 BauGB zulässig wäre. Demzufolge dient der derzeit nach § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO 2017 zu beurteilende kleine Bereich vorwiegend dem Wohnen (Abs. 1). Nach Abs. 2 sind Wohngebäude, die der Gebietsversorgung dienenden Läden, Schank-/Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke allgemein zulässig. Nach Abs. 3 können ausnahmsweise Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen zugelassen werden. In Anbetracht der vorhandenen kleinteiligen Wohnstrukturen ist davon auszugehen, dass es sich bei geplanten Vorhaben in diesem Bereich überwiegend um Erweiterungen von Bestandsbauten (Schaffung von zusätzlichem Wohnraum bzw. Wohnungen) und Modernisierungen handeln wird; auf Grund der beengten Situation kommen zusätzliche Neubauten kaum noch in Frage. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird geprüft, ob diese Vorhaben mit den Regelungen des § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO 2017 und
			Bei der Einzelfallprüfung von Vorhaben innerhalb dieses klar begrenzten Wohngebietes wird dem Art. 13 Seveso-III-RL und dem Städtebaulichen Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling (StEK) 2018 zukünftig eine besondere Bedeutung zukommen.



Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
07			Entsprechend dem StEK 2018 befindet sich das Grundstück innerhalb des "Inneren Planungsbereiches". In diesem Bereich sind Nutzungen der Stufe 1 "kein Schutzstatus" möglich (vgl. Kap. 3.3, Tabellen 2 und 3 StEK 2018). Die in Stufe 1 enthaltenen Nutzungen und Vorhaben werden als "nicht schutzbedürftige Nutzungen" i.S.d. Seveso-III-RL eingestuft. Für das vorhandene Wohngebiet ist insbesondere relevant, dass die Vorhaben "Umbauten im Bestand bei schutzbedürftigen Nutzungen (Instandhaltung, Modernisierung) unter Beibehaltung der bestehenden, baurechtlich genehmigten Wohneinheiten bzw. Nutzungsfrequenzen" der Stufe 1 "kein Schutzstatus" zugeordnet werden.
			Sofern geplante Vorhaben der Stufe 1 entsprechen, sind sie im Inneren Planungsbereich auch zukünftig möglich. Im Falle des kleinen Wohngebietes können demnach Umbauten, Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an den bestehenden Wohnhäusern durchgeführt werden, wenn die bestehenden, baurechtlich genehmigten Wohneinheiten (Anzahl der Wohnungen) bzw. Nutzungsfrequenzen (z.B. bei einem Büro) beibehalten werden. Zudem muss das Vorhaben grundsätzlich planungs- und bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig sein.
			Damit werden den Grundstückseigentümern künftig eine zeitgemäße Modernisierung ihrer Bestandsbauten sowie die uneingeschränkte Weiterführung der baurechtlich genehmigten Nutzung ihrer Wohnhäuser im Rahmen des gesetzlichen Bestandsschutzes gewährleistet.
			Im Sinne der langfristig orientierten Umsetzung des Art. 13 Seveso-III-RL, der notwendigen Wahrung vorhandener Abstände und der Entwicklungsziele des StEK für den Inneren Planungsbereich ist es jedoch zielführend, bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen lediglich den gesetzlichen Bestandsschutz zuzubilligen. Darüber hinausgehende bauliche bzw. nutzungsbezogene Entwicklungen bestehender oder Neuansiedlungen schutzbedürftiger Nutzungen sollen jedoch nicht ermöglicht werden.
			Im Falle des kleinen Wohngebietes bedeutet dies, dass der Neubau von Wohnhäusern bzw. ein Umbau der Bestandsbauten mit einer Erhöhung der Wohnungsanzahl (z.B. vom Ein- zum Zwei-/Mehrfamilienhaus) künftig nicht mehr möglich sein wird.
			Diese maßvollen Einschränkungen bedeuten jedoch kein grundsätzliches Nutzungsverbot für Immobilien oder Grundstücke und sind deshalb nicht einem enteignungsgleichen Eingriff gleichzusetzen. Die bestehende Genehmigungslage und der Bestandsschutz bleiben unberührt, es werden lediglich bisher nicht ausgeübte Nutzungsmöglichkeiten auf Vorhaben der Stufe 1 eingeschränkt.
			Die vorab erläuterten Regelungen zur (Un-)Zulässigkeit von Grundstücks- bzw. Ge- bäudenutzungen stehen mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur legitimen Einschränkung der Eigentumsnutzung durch öffentliches Recht im Einklang und stellen deshalb weder eine unverhältnismäßige Einschränkung noch eine Wertminde- rung für die Grundstückseigentümer innerhalb des Inneren Planungsbereiches dar.



Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
07			Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
		Langfristig sollen im "Inneren Planungsbereich" gemäß dem aktuellen Konzept die schutzbedürftigen Nutzungen der Stufen 2-4 auslaufen. Was bedeutet in diesem Zusammenhang genz konkret (z.B. in Johnson) Japafristig." 2	07.02. Vorhandene Nutzungen/Bestandsschutz Es wird auf die ausführlichen Erläuterungen unter 07.01. verwiesen.
		etc.) nach dem Auslaufen der Schutzbedürftigkeit ?	Bei der genannten Zielsetzung des StEK 2018 (vgl. Kap. 3.3, Tabelle 3) handelt es sich um ein langfristiges Ziel für bestehende Gemengelagen. Dieser Handlungsansatz ergibt sich aus Art. 13 Abs. 2 Seveso-III-RL, der die Mitgliedsstaaten zur langfristigen Umsetzung der sevesorechtlichen Abstandsregelungen in ihren Politiken und Plänen verpflichtet.
			Die Stadt Wesseling verfolgt mit dem StEK 2018 zum einen das Ziel, vorhandene Sicherheitsabstände zwischen Störfallbetriebsbereichen und schutzbedürftigen Nutzungen i.S.d. Seveso-III-RL zu wahren; zum anderen besteht das Ziel der kleinräumigen Entflechtung historisch gewachsener Gemengelagen.
			Mit dem langfristigen Ziel des Auslaufens schutzbedürftiger Nutzungen der Stufen 2-4 in den "Inneren Planungsbereichen" soll gewährleistet werden, dass sich zukünftig keine neuen bzw. zusätzlichen schutzbedürftigen Nutzungen i.S.d. Seveso-III-RL in diesen, unmittelbar an die Betriebsbereiche anschließenden Flächen ansiedeln.
			Damit soll langfristig und sukzessive die Ausbildung eines Schutzabstandes erreicht werden, der vorrangig gewerblichen Ansiedlungen der Stufe 1 "kein Schutzstatus i.S.d. Seveso-III-RL" vorbehalten sein soll.
			Eine konkrete Jahresangabe zu dem Begriff "langfristig" kann seitens der Stadt Wesseling nicht gegeben werden und wäre auch in der Realität auf Grund des gesetzlichen Bestandsschutzes nicht umsetzbar.
			Das langfristige Ziel ist so auszulegen, dass die bestehenden, baurechtlich genehmigten schutzbedürftigen Nutzungen nicht aktiv untersagt oder eingeschränkt werden. Die Aufgabe oder Einstellung einer schutzbedürftigen Nutzung liegt ausschließlich in der Entscheidung der Grundstückseigentümer oder Betreiber.
			Mit der als Stufe 1 definierten Möglichkeit von Umbauten, Modernisierungen und Instandhaltungen z.B. vorhandener Wohnbauten können die vorgenannten Nutzungen ohne zeitliche Einschränkungen weiter geführt werden.
			Lediglich im Falle einer kompletten Aufgabe oder Einstellung einer schutzbedürftigen Nutzung der Stufen 2-4 (Erlöschen des Bestandsschutzes) wäre ihre Wiederaufnahme bzw. erneute bauplanungsrechtliche Genehmigung innerhalb der Inneren Planungsbereiche nicht mehr möglich.



Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
07			Im Rahmen der notwendigen Einzelfallprüfung wäre eine sorgfältige Abwägung aller genehmigungsrelevanten Belange, u.a. der sevesorechtlichen Belange, durchzuführen. Da diesen Belangen innerhalb der Inneren Planungsbereiche ein hohes Gewicht zukommt, ist es als unwahrscheinlich einzuschätzen, dass dort noch gewichtigere Belange für eine Neuzulassung bzw. Wiederaufnahme einer schutzbedürftigen Nutzung i.S.d. Seveso-III-RL sprechen. Diese Bewertung und Abwägung obliegt jedoch einer konkreten bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsprüfung im Einzelfall.
			Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme in der oben genannten öffentlichen Bekanntmachung entsprechend zu berücksichtigen und uns diesbezüglich eine schriftliche Bestätigung zuzusenden.	07.03. Schriftliche Stellungnahme: Siehe Stellungnahme zu 01.04.
		Ferner bitten wir um eine Stellungnahme Ihrerseits zu den genannten Punkten. Grundsätzlich würden wir eine Informationsveranstaltung zu dem Konzept mit allen Betroffenen und Beteiligten begrüßen und bitten Sie, dies dringendst in den entsprechenden Ausschüssen und Gremien der Stadt Wesseling zu erörtern.	07.04. Informationsveranstaltung: Siehe Stellungnahme zu 01.05.
08	Be 08	Schreiben vom 30.06.2018 Identische Stellungnahme wie Nr. 07-12 für zwei Objekte	08. Objekt 1 08.01.01. Nutzungsmöglichkeiten Grundstücke/Wertminderung: Das genannte Grundstück befindet sich zum einen im Geltungsbereich des seit 1979 verbindlichen Bebauungsplanes Nr. 3/14 Blatt a, 2. Änderung; zum anderen liegt es innerhalb der gutachterlich ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände von Störfall-Betriebsbereichen in Wesseling. Grundsätzlich werden die für die betreffenden Grundstücke/Gebäude zulässigen Bebauungs- und Nutzungsmöglichkeiten durch den Bebauungsplan (BP) Nr. 3/14 Blatt a, 2. Änderung, und die Baunutzungsverordnung (hier BauNVO 1977) bestimmt. Der BP enthält für das betreffende Grundstück die Festsetzung "Gewerbegebiet (GE)" gemäß § 8 BauNVO. Es wird auf die ausführlichen Erläuterungen unter 02.01. verwiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. 08.01.02. Vorhandene Nutzungen/Bestandsschutz: Grundsätzlich genießen alle bestehenden baurechtlich genehmigten Nutzungen den gesetzlichen Bestandsschutz. Diese Nutzungen und Vorhaben können demzufolge, unabhängig von ihrer Lage in einem bestimmten Planungsbereich, entsprechend der Genehmigungslage ohne Einschränkungen weiter geführt bzw. genutzt werden.



Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
08	-		Das betreffende Grundstück wird gewerblich genutzt; diese Nutzungsart ist im allgemeinen sowie entsprechend dem StEK 2018 (vgl. Kap. 3.3, Tabelle 2) der Stufe 1 "kein Schutzstatus i.S.d.Seveso-III-RL" zuzuordnen.
			Die auf dem Grundstück befindliche Bestandsnutzung ist als Nutzung der Stufe 1 demzufolge nicht von dem genannten "Langfristigen Ziel des Auslaufens der Schutzstufen 2-4" in den Inneren Planungsbereichen betroffen.
			Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
			08 Objekt 2 08.02.01. Nutzungsmöglichkeiten Grundstücke/Wertminderung: Das genannte Grundstück befindet sich zum einen im Geltungsbereich des seit 1962 verbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1; zum anderen liegt es innerhalb der gutachterlich ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände von Störfall-Betriebsbereichen in Wesseling.
			Grundsätzlich werden die für die betreffenden Grundstücke/Gebäude zulässigen Bebauungs- und Nutzungsmöglichkeiten durch den Bebauungsplan (BP) Nr. 1 bestimmt. Der BP enthält für das betreffende Grundstück die Festsetzung "Reines Wohngebiet (WR)" sowie weitere Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung. Innerhalb des festgesetzten "Reinen Wohngebietes" sind Wohngebäude zulässig.
			In Anbetracht der vorhandenen kleinteiligen Wohnstrukturen ist davon auszugehen, dass es sich bei geplanten Vorhaben in diesem Bereich überwiegend um Erweiterungen von Bestandsbauten (Schaffung von zusätzlichem Wohnraum bzw. Wohnungen) und Modernisierungen handeln wird; auf Grund der beengten Situation kommen zusätzliche Neubauten kaum noch in Frage.
			Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird geprüft, ob diese Vorhaben mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 übereinstimmen.
			Bei der Einzelfallprüfung von Vorhaben innerhalb dieses bestehenden, sehr nah an einem Störfall-Betriebsbereich liegenden Wohngebietes wird dem Art. 13 Seveso-III-RL und dem Städtebaulichen Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling (StEK) 2018 zukünftig eine besondere Bedeutung zukommen.
			Entsprechend dem StEK 2018 befindet sich das Grundstück innerhalb des "Inneren Planungsbereiches". In diesem Bereich sind Nutzungen der Stufe 1 "kein Schutzstatus" möglich (vgl. Kap. 3.3, Tabellen 2 und 3 StEK 2018). Die in Stufe 1 enthaltenen Nutzungen und Vorhaben werden als "nicht schutzbedürftige Nutzungen" i.S.d. Seveso-III-RL eingestuft. Für das vorhandene Wohngebiet ist insbesondere relevant, dass die Vorhaben "Umbauten im Bestand bei schutzbedürftigen Nutzungen (Instandhaltung, Modernisierung) unter Beibehaltung der bestehenden, baurechtlich genehmigten Wohneinheiten bzw. Nutzungsfrequenzen" der Stufe 1 "kein Schutzstatus" zugeordnet werden.



Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
08			Sofern geplante Vorhaben der Stufe 1 entsprechen, sind sie im Inneren Planungsbereich auch zukünftig möglich. Im Falle dieses Wohngebietes können demnach Umbauten, Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an den bestehenden Wohnhäusern durchgeführt werden, wenn die bestehenden, baurechtlich genehmigten Wohneinheiten (Anzahl der Wohnungen) bzw. Nutzungsfrequenzen (z.B. bei einem Büro) beibehalten werden. Zudem muss das Vorhaben grundsätzlich planungs- und bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig sein.
			Damit werden den Grundstückseigentümern künftig eine zeitgemäße Modernisierung ihrer Bestandsbauten sowie die uneingeschränkte Weiterführung der baurechtlich genehmigten Nutzung ihrer Wohnhäuser im Rahmen des gesetzlichen Bestandsschutzes gewährleistet.
			Im Sinne der langfristig orientierten Umsetzung des Art. 13 Seveso-III-RL, der notwendigen Wahrung vorhandener Abstände und der Entwicklungsziele des StEK für den Inneren Planungsbereich ist es jedoch zielführend, bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen lediglich den gesetzlichen Bestandsschutz zuzubilligen.
			Darüber hinausgehende bauliche bzw. nutzungsbezogene Entwicklungen bestehender oder Neuansiedlungen schutzbedürftiger Nutzungen sollen jedoch nicht ermöglicht werden.
			Im Falle dieses Wohngebietes bedeutet dies, dass der Neubau von Wohnhäusern bzw. ein Umbau der Bestandsbauten mit einer Erhöhung der Wohnungsanzahl künftig nicht mehr möglich sein wird.
			Diese maßvollen Einschränkungen bedeuten jedoch kein grundsätzliches Nutzungsverbot für Immobilien oder Grundstücke und sind deshalb nicht einem enteignungsgleichen Eingriff gleichzusetzen. Die bestehende Genehmigungslage und der Bestandsschutz bleiben unberührt, es werden lediglich bisher nicht ausgeübte Nutzungsmöglichkeiten auf Vorhaben der Stufe 1 eingeschränkt.
			Die vorab erläuterten Regelungen zur (Un-)Zulässigkeit von Grundstücks- bzw. Gebäudenutzungen stehen mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur legitimen Einschränkung der Eigentumsnutzung durch öffentliches Recht im Einklang und stellen deshalb weder eine unverhältnismäßige Einschränkung noch eine Wertminderung für die Grundstückseigentümer innerhalb des Inneren Planungsbereiches dar.
			Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
			08 Objekt 2 08.02.02. Vorhandene Nutzungen/Bestandsschutz Es wird auf die ausführlichen Erläuterungen unter 08.02.01. und 07.02. verwiesen.



Nr.	Bürgerin	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
08			08.03. Schriftliche Stellungnahme: Siehe Stellungnahme zu 01.04.
			08.04. Informationsveranstaltung: Siehe Stellungnahme zu 01.05.
09	Be 09	Schreiben vom 03.07.2018 Identische Stellungnahme wie Nr. 07-12 für vier Objekte	09. Objekt 1 09.01.01. Nutzungsmöglichkeiten Grundstücke/Wertminderung: Das genannte Grundstück befindet sich zum einen im Geltungsbereich des seit 1979 verbindlichen Bebauungsplanes Nr. 3/14 Blatt a, 2. Änderung; zum anderen liegt es innerhalb der gutachterlich ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände von Störfall-Betriebsbereichen in Wesseling. Grundsätzlich werden die für die betreffenden Grundstücke/Gebäude zulässigen Bebauungs- und Nutzungsmöglichkeiten durch den Bebauungsplan (BP) Nr. 3/14 Blatt a, 2. Änderung, und die Baunutzungsverordnung (hier BauNVO 1977) bestimmt. Der BP enthält für das betreffende Grundstück die Festsetzung "Gewerbegebiet (GE)" gemäß § 8 BauNVO. Es wird auf die ausführlichen Erläuterungen unter 02.01. verwiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. 09.01.02. Vorhandene Nutzungen/Bestandsschutz: Grundsätzlich genießen alle bestehenden baurechtlich genehmigten Nutzungen den gesetzlichen Bestandsschutz. Diese Nutzungen und Vorhaben können demzufolge, unabhängig von ihrer Lage in einem bestimmten Planungsbereich, entsprechend der Genehmigungslage ohne Einschränkungen weiter geführt bzw. genutzt werden. Das betreffende Grundstück wird gewerblich genutzt; diese Nutzungsart ist im allge-
			meinen sowie entsprechend dem StEK 2018 (vgl. Kap. 3.3, Tabelle 2) der Stufe 1 "kein Schutzstatus i.S.d.Seveso-III-RL" zuzuordnen. Die auf dem Grundstück befindliche Bestandsnutzung ist als Nutzung der Stufe 1 demzufolge nicht von dem genannten "Langfristigen Ziel des Auslaufens der Schutzstufen 2-4" in den Inneren Planungsbereichen betroffen.
			Die Stellungnahme wird berücksichtigt.



Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
09			09. Objekte 2-4
			09.02.01 - 09.04.01.
			Nutzungsmöglichkeiten Grundstücke/Wertminderung: 09.02.02 - 09.04.02.
			Vorhandene Nutzungen/Bestandsschutz:
			, and the second
			Die genannten Grundstücke liegen nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines Be-
			bauungsplanes. Sie sind zum einen dem unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzuordnen; zum anderen liegen sie innerhalb der gutachterlich ermittelten
			angemessenen Sicherheitsabstände von Störfall-Betriebsbereichen in Wesseling.
			angonossonon prononciasation on prononcia position on the contraction of the contraction
			Auf Grund der Lage innerhalb eines innerstädtischen, dennoch kleinteilig geprägten
			Wohngebietes erfolgt eine bauplanungsrechtliche Prüfung von Bauvorhaben bzw.
			Nutzungsänderungen nach § 34 Abs. 2 BauGB. Die Eigenart dieses Bereiches entspricht einem allgemeinen Wohngebiet i.S.d. § 4 BauNVO, so dass sich die Zulässig-
			keit eines geplanten Vorhabens nach der Art der baulichen Nutzung allein daraus
			ergibt, ob es gemäß § 4 BauNVO (hier Fassung BauNVO 2017) i.V.m. § 34 Abs. 2
			BauGB zulässig wäre.
			Entsprechend dem StEK 2018 befinden sich die Grundstücke innerhalb des "Äußeren
			Planungsbereiches A". In diesem Bereich sind Nutzungen der Stufen 1-3 grundsätz-
			lich möglich (1- kein Schutzstatus, 2- normaler/ 3- hoher Schutzstatus; vgl. Kap. 3.3,
			Tabellen 2 und 3 StEK 2018).
			Die genannten Grundstücke und Wohnnutzungen sind auf Grund ihrer Lage innerhalb
			des Äußeren Planungsbereiches A nicht von dem "Langfristigen Ziel des Auslaufens
			der Schutzstufen 2-4" betroffen; dieses Ziel bezieht sich ausdrücklich nur auf die im
			StEK 2018 dargestellten Inneren Planungsbereiche.
			Demzufolge sind aus dem StEK 2018 keine Einschränkungen für künftige Wohnbau-
			vorhaben oder Nutzungsänderungen auf diesen Grundstücken zu erwarten.
			The same transfer of the same
			Die Neuansiedlung und Erweiterung von nicht schutzbedürftigen bzw. schutzbedürfti-
			gen Nutzungen und Vorhaben der Stufen 1-3 ist grundsätzlich möglich, wenn keine anderweitigen öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen.
			anderweitigen onertilionerr belange entgegenstenen.
			Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
			09.03.
			Schriftliche Stellungnahme:
			Siehe Stellungnahme zu 01.04.
			00.04
			09.04. Informationsveranstaltung:
			Siehe Stellungnahme zu 01.05.



Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
10	Be 10	Schreiben vom 03.07.2018 Identische Stellungnahme wie Nr. 07-12	10.01. Nutzungsmöglichkeiten Grundstücke/Wertminderung: Die genannten Grundstücke befinden sich zum einen im Geltungsbereich des seit 1979 verbindlichen Bebauungsplanes Nr. 3/14 Blatt a, 2. Änderung; zum anderen liegen sie innerhalb der gutachterlich ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände von Störfall-Betriebsbereichen in Wesseling.
			Grundsätzlich werden die für die betreffenden Grundstücke/Gebäude zulässigen Bebauungs- und Nutzungsmöglichkeiten durch den Bebauungsplan (BP) Nr. 3/14 Blatt a, 2. Änderung, und die Baunutzungsverordnung (hier BauNVO 1977) bestimmt.
			Der BP enthält für die betreffenden Grundstücke die Festsetzung "Gewerbegebiet (GE)" gemäß § 8 BauNVO.
			Es wird auf die ausführlichen Erläuterungen unter 02.01. verwiesen.
			Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
		Die o.a. Grundstücke haben wir Anfang der siebziger Jahre auf Betreiben der Stadt erworben, um unseren Verkaufs- und Reparaturbetrieb für Motorräder aus Umweltschutzgründen auszulagern. Dabei konnten wir davon ausgehen, das Gelände sowohl für den seinerzeitigen Zweck als auch für andere gewerbliche Zwecke nutzen zu können - vor allem auch im Hinblick auf unsere Altersversorgung.	10.02. Vorhandene Nutzungen/Bestandsschutz: Grundsätzlich genießen alle bestehenden baurechtlich genehmigten Nutzungen den gesetzlichen Bestandsschutz. Diese Nutzungen und Vorhaben können demzufolge, unabhängig von ihrer Lage in einem bestimmten Planungsbereich, entsprechend der Genehmigungslage ohne Einschränkungen weiter geführt bzw. genutzt werden.
			Das betreffende Grundstück wird gewerblich genutzt; diese Nutzungsart ist im allgemeinen sowie entsprechend dem StEK 2018 (vgl. Kap. 3.3, Tabelle 2) der Stufe 1 "kein Schutzstatus i.S.d.Seveso-III-RL" zuzuordnen. Die auf den Grundstücken befindliche Bestandsnutzung ist als Nutzung der Stufe 1 demzufolge nicht von dem genannten "Langfristigen Ziel des Auslaufens der Schutzstufen 2-4" in den Inneren Planungsbereichen betroffen.
			Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
		Wir hoffen, Sie haben Verständnis für unsere Sorgen (die wohl von den übrigen Anliegern geteilt werden) und bitten um Ihre Stellungnahme.	10.03. Schriftliche Stellungnahme: Siehe Stellungnahme zu 01.04.
11	Be 11	Schreiben vom 05.07.2018	11.01.
		Identische Stellungnahme wie Nr. 07-12	Nutzungsmöglichkeiten Grundstücke/Wertminderung: Siehe Stellungnahme zu 10.01.
			11.02. Vorhandene Nutzungen/Bestandsschutz: Siehe Stellungnahme zu 10.02.



Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
11			11.03. Schriftliche Stellungnahme: Siehe Stellungnahme zu 01.04.
			11.04. Informationsveranstaltung: Siehe Stellungnahme zu 01.05.
12	Be 12	Schreiben vom 06.07.2018 Identische Stellungnahme wie Nr. 07-12	12.01. Nutzungsmöglichkeiten Grundstücke/Wertminderung: Das genannte Grundstück befindet sich zum einen im Geltungsbereich des seit 1983 verbindlichen Bebauungsplanes Nr. 3/14 Blatt b, 4. Änderung; zum anderen liegt es innerhalb der gutachterlich ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände von Störfall-Betriebsbereichen in Wesseling. Grundsätzlich werden die für die betreffenden Grundstücke/Gebäude zulässigen Bebauungs- und Nutzungsmöglichkeiten durch den Bebauungsplan (BP) Nr. 3/14 Blatt b, 4. Änderung, und die Baunutzungsverordnung (hier BauNVO 1977) bestimmt. Der BP enthält für das betreffende Grundstück die Festsetzung "Gewerbegebiet (GE)" gemäß § 8 BauNVO. Es wird auf die ausführlichen Erläuterungen unter 02.01. verwiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. 12.02. Vorhandene Nutzungen/Bestandsschutz: Siehe Stellungnahme: Siehe Stellungnahme: Siehe Stellungnahme zu 01.04. 12.04. Informationsveranstaltung: Siehe Stellungnahme zu 01.05.
13	Be 13	Schreiben vom 05.07.2018 Bezugnehmend auf die o.g. Offenlage möchte ich hiermit Stellung nehmen beziehungsweise um eine Stellungnahme und verbindliche Erläuterung ihrerseits bitten: Bedingt durch die geplanten Maßnahmen im "Inneren Planungsbereich" (rot) und die damit einhergehende zugelassene Nutzung der Stufe 1 ergeben sich erhebliche Einschränkungen in der weiteren Nutzung der Flächen/Objekte für die Zukunft. Dies führt zu einer Wertminderung der Flächen/Objekte.	13.01. Nutzungsmöglichkeiten Grundstücke/Wertminderung: Das betreffende Grundstück liegt außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes. Es ist zum einen dem unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzuordnen; zum anderen liegt es innerhalb der gutachterlich ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände von Störfall-Betriebsbereichen in Wesseling.



Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
13		Wie wird dies seitens der Stadt Wesseling bewertet und welche Gegenmaßnahmen werden ergriffen?	Auf Grund der Lage innerhalb eines historisch gewachsenen, durch Wohnhäuser geprägten kleinen Bereiches innerhalb eines ausgedehnten Gewerbegebietes, erfolgt eine bauplanungsrechtliche Prüfung von Bauvorhaben bzw. Nutzungsänderungen nach § 34 Abs. 2 BauGB. Die Eigenart dieses klar begrenzten Bereiches entspricht einem allgemeinen Wohngebiet i.S.d. § 4 BauNVO, so dass sich die Zulässigkeit eines geplanten Vorhabens nach der Art der baulichen Nutzung allein daraus ergibt, ob es gemäß § 4 BauNVO (hier Fassung BauNVO 2017) i.V.m. § 34 Abs. 2 BauGB zulässig wäre.
			Demzufolge dient der derzeit nach § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO 2017 zu beurteilende kleine Bereich vorwiegend dem Wohnen (Abs. 1). Nach Abs. 2 sind Wohngebäude, die der Gebietsversorgung dienenden Läden, Schank-/Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke allgemein zulässig. Nach Abs. 3 können ausnahmsweise Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen zugelassen werden.
			In Anbetracht der vorhandenen kleinteiligen Wohnstrukturen ist davon auszugehen, dass es sich bei geplanten Vorhaben in diesem Bereich überwiegend um Erweiterungen von Bestandsbauten (Schaffung von zusätzlichem Wohnraum bzw. Wohnungen) und Modernisierungen handeln wird; auf Grund der beengten Situation kommen zusätzliche Neubauten kaum noch in Frage.
			Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird geprüft, ob diese Vorhaben mit den Regelungen des § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO 2017 und dem geltenden Bauordnungsrecht übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, so sind die Bauanträge nicht genehmigungsfähig.
			Diese bauplanungsrechtliche Prüfung von Bauanträgen ist vollkommen unabhängig von der Seveso-III-RL und dem Städtebaulichen Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling. Erst wenn ein beantragtes Vorhaben mit dem geltenden Bauplanungsrecht übereinstimmt, ist eine weitere Berücksichtigung der Seveso-III-RL im Einzelfall durchzuführen, wenn sich das Grundstück innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände befindet.
			Bei der Einzelfallprüfung von Vorhaben innerhalb dieses klar begrenzten Wohngebietes wird dem Art. 13 Seveso-III-RL und dem Städtebaulichen Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling (StEK) 2018 zukünftig eine besondere Bedeutung zukommen.
			Entsprechend dem StEK 2018 befindet sich das Grundstück innerhalb des "Inneren Planungsbereiches". In diesem Bereich sind Nutzungen der Stufe 1 "kein Schutzstatus" möglich (vgl. Kap. 3.3, Tabellen 2 und 3 StEK 2018). Die in Stufe 1 enthaltenen Nutzungen und Vorhaben werden als "nicht schutzbedürftige Nutzungen" i.S.d. Seveso-III-RL eingestuft.



Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
13			Für das vorhandene Wohngebiet ist insbesondere relevant, dass die Vorhaben "Umbauten im Bestand bei schutzbedürftigen Nutzungen (Instandhaltung, Modernisierung) unter Beibehaltung der bestehenden, baurechtlich genehmigten Wohneinheiten bzw. Nutzungsfrequenzen" der Stufe 1 "kein Schutzstatus" zugeordnet werden.
			Sofern geplante Vorhaben der Stufe 1 entsprechen, sind sie im Inneren Planungsbereich auch zukünftig möglich. Im Falle des kleinen Wohngebietes können demnach Umbauten, Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an den bestehenden Wohnhäusern durchgeführt werden, wenn die bestehenden, baurechtlich genehmigten Wohneinheiten (Anzahl der Wohnungen) bzw. Nutzungsfrequenzen (z.B. bei einem Büro) beibehalten werden. Zudem muss das Vorhaben grundsätzlich planungs- und bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig sein.
			Damit werden den Grundstückseigentümern künftig eine zeitgemäße Modernisierung ihrer Bestandsbauten sowie die uneingeschränkte Weiterführung der baurechtlich genehmigten Nutzung ihrer Wohnhäuser im Rahmen des gesetzlichen Bestandsschutzes gewährleistet.
			Im Sinne der langfristig orientierten Umsetzung des Art. 13 Seveso-III-RL, der notwendigen Wahrung vorhandener Abstände und der Entwicklungsziele des StEK für den Inneren Planungsbereich ist es jedoch zielführend, bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen lediglich den gesetzlichen Bestandsschutz zuzubilligen.
			Darüber hinausgehende bauliche bzw. nutzungsbezogene Entwicklungen bestehender oder Neuansiedlungen schutzbedürftiger Nutzungen sollen jedoch nicht ermöglicht werden.
			Im Falle des kleinen Wohngebietes bedeutet dies, dass der Neubau von Wohnhäusern bzw. ein Umbau der Bestandsbauten mit einer Erhöhung der Wohnungsanzahl (z.B. vom Ein- zum Zwei-/Mehrfamilienhaus) künftig nicht mehr möglich sein wird.
			Diese maßvollen Einschränkungen bedeuten jedoch kein grundsätzliches Nutzungsverbot für Immobilien oder Grundstücke und sind deshalb nicht einem enteignungsgleichen Eingriff gleichzusetzen. Die bestehende Genehmigungslage und der Bestandsschutz bleiben unberührt, es werden lediglich bisher nicht ausgeübte Nutzungsmöglichkeiten auf Vorhaben der Stufe 1 eingeschränkt.
			Die vorab erläuterten Regelungen zur (Un-)Zulässigkeit von Grundstücks- bzw. Gebäudenutzungen stehen mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur legitimen Einschränkung der Eigentumsnutzung durch öffentliches Recht im Einklang und stellen deshalb weder eine unverhältnismäßige Einschränkung noch eine Wertminderung für die Grundstückseigentümer innerhalb des Inneren Planungsbereiches dar.
			Es werden demzufolge keine Gegenmaßnahmen der Stadt Wesseling notwendig.
			Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.



Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
13			13.02.
		Langfristig sollen im "Inneren Planungsbereich" entsprechend dem aktuellen	Vorhandene Nutzungen/Bestandsschutz
		Konzept die schutzbedürftigen Nutzungen der Stufen 2-4 auslaufen. Was bedeu-	Es wird auf die ausführlichen Erläuterungen unter 13.01. verwiesen.
		nach dem Auslaufen der Schutzbedürftigkeit?	Bei der genannten Zielsetzung des StEK 2018 (vgl. Kap. 3.3, Tabelle 3) handelt es sich um ein langfristiges Ziel für bestehende Gemengelagen. Dieser Handlungsansatz ergibt sich aus Art. 13 Abs. 2 Seveso-III-RL, der die Mitgliedsstaaten zur langfristigen Umsetzung der sevesorechtlichen Abstandsregelungen in ihren Politiken und Plänen verpflichtet. Die Stadt Wesseling verfolgt mit dem StEK 2018 zum einen das Ziel, vorhandene Sicherheitsabstände zwischen Störfallbetriebsbereichen und schutzbedürftigen Nutzungen i.S.d. Seveso-III-RL zu wahren; zum anderen besteht das Ziel der kleinräumigen Entflechtung historisch gewachsener Gemengelagen. Mit dem langfristigen Ziel des Auslaufens schutzbedürftiger Nutzungen der Stufen 2-4
			in den "Inneren Planungsbereichen" soll gewährleistet werden, dass sich zukünftig keine neuen bzw. zusätzlichen schutzbedürftigen Nutzungen i.S.d. Seveso-III-RL in diesen, unmittelbar an die Betriebsbereiche anschließenden Flächen ansiedeln.
			Damit soll langfristig und sukzessive die Ausbildung eines Schutzabstandes erreicht werden, der vorrangig gewerblichen Ansiedlungen der Stufe 1 "kein Schutzstatus i.S.d. Seveso-III-RL" vorbehalten sein soll.
			Eine konkrete Jahresangabe zu dem Begriff "langfristig" kann seitens der Stadt Wesseling nicht gegeben werden und wäre auch in der Realität auf Grund des gesetzlichen Bestandsschutzes nicht umsetzbar.
			Das langfristige Ziel ist so auszulegen, dass die bestehenden, baurechtlich genehmigten schutzbedürftigen Nutzungen nicht aktiv untersagt oder eingeschränkt werden. Die Aufgabe oder Einstellung einer schutzbedürftigen Nutzung liegt ausschließlich in der Entscheidung der Grundstückseigentümer oder Betreiber.
			Mit der als Stufe 1 definierten Möglichkeit von Umbauten, Modernisierungen und Instandhaltungen z.B. vorhandener Wohnbauten können die vorgenannten Nutzungen ohne zeitliche Einschränkungen weiter geführt werden. Lediglich im Falle einer kompletten Aufgabe oder Einstellung einer schutzbedürftigen Nutzung der Stufen 2-4 (Erlöschen des Bestandsschutzes) wäre ihre Wiederaufnahme bzw. erneute bauplanungsrechtliche Genehmigung innerhalb der Inneren Planungsbereiche nicht mehr möglich.
			Im Rahmen der notwendigen Einzelfallprüfung wäre eine sorgfältige Abwägung aller genehmigungsrelevanten Belange, u.a. der sevesorechtlichen Belange, durchzuführen. Da diesen Belangen innerhalb der Inneren Planungsbereiche ein hohes Gewicht zukommt, ist es als unwahrscheinlich einzuschätzen, dass dort noch gewichtigere Belange für eine Neuzulassung bzw. Wiederaufnahme einer schutzbedürftigen Nutzung i.S.d. Seveso-III-RL sprechen. Diese Bewertung und Abwägung obliegt jedoch einer konkreten bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsprüfung im Einzelfall.



	Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
Die Anwohner der NN-Straße, deren Wohnhäuser teils deutlich vor der Ansiedlung der Industrie errichtet wurden, sind nun zum wiederholten Male durch die Industrieanlagen und die damit verbrundenen Richtlinien oder Emissionen, z.B. durch zunehmenden Güterverkehr, betroffen. Welche Maßnahmen ergreift die Stadt Wesseling, um den Siedlungsraum für die dort angesiedelten Bürger langfristig zu schülzen und auch weiterhin attraktiv zu gestalten? Beschellen Bürger langfristig zu schülzen und auch weiterhin attraktiv zu gestalten? Beschellen Bürger langfristig zu schülzen und auch weiterhin attraktiv zu gestalten? Beschellen Bereich inner isolierte Lage, ohne /a kleinen Bereich inner isolierte Wohnlage zu fendus viellen Bereich inner isolierte Lage, ohne /a kleinen Bereich inner isolierte Wohnlage zu fendus viellen Bereich inner isolierte Lage, ohne /a kleinen Bereich inner isolierte Wohnlage zu fendus viellen Bereich inner isolierte Wohnlage zu fendus vi	wird zur Kenntnis genommen. Anngebietes durch Immissionen/Industrie: ihrlichen Erläuterungen unter 13.01./13.02. verwiesen. Jum einen historisch gewachsenen, durch Wohnhäuser geprägten rhalb eines ausgedehnten Gewerbegebietes und somit um eine Anbindung an weitere Wohngebiete oder Gemeinbedarfseinrichs Stadtteiles Berzdorf. Anhäuser um 1948 vor der Industrie entstanden sind, so ist nach striewerke in den 1950-iger Jahren und spätestens nach der Entbegebietes Berzdorf ab Mitte der 1970-iger Jahre, auf Grundlage er Stadt Wesseling erkennbar, dass sich in diesem Bereich eine le Entwicklung vollziehen soll. Swirksame Flächennutzungsplan (FNP) als auch die ab 1974 in auungspläne (BP) Nr. 3/14, Blätter a-c einschließlich ihrer Änder Darstellung von "gewerblichen Bauflächen" im FNP und der Festsetzung von "Gewerbegebieten" in den BP die rechtsverbind-Entwicklung des großflächigen Gewerbegebietes Berzdorf ge- Anhäuser an der NN-Straße wurden bereits mit dem FNP als sche" überplant; für den Bereich gibt es keinen Bebauungsplan, so en unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB handelt. Beit Mitte der 1970-iger Jahre nachzuvollziehen, dass die Stadt zu einem größeren Wohngebiet zu erweitern bzw. die erforderliche estsetzung eines Wohngebietes durchzuführen. Anngebiet genießt den gesetzlichen Bestandschutz, eine städtecklung oder Neuansiedlung von Wohnnutzungen war jedoch zu der Stadtentwicklung Wesseling. Ge innerhalb eines ausgedehnten Gewerbegebietes, in unmittelder Gleistrasse und der Industriewerke ist von einer Vorbelasne der Stadtentwicklung Wesseling. Ge innerhalb eines ausgedehnten Gewerbegebietes, in unmittelder Gleistrasse und der Industriewerke ist von einer Vorbelasne die vorbelastete Wohnnutzung nach derzeitiger Rechtslage eine elastung durch die angrenzenden Gewerbebetriebe bzw. Ver-



Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
13			Zusammenfassend ist festzustellen, dass der isolierte Standort an der NN-Straße aus städtebaulicher Sicht für eine Wohnnutzung nur bedingt geeignet ist und zudem auf Grund der fehlenden Anbindung zu weiteren Wohngebieten, Gemeinbedarfs-/Nahversorgungseinrichtungen und Grünflächen nicht als ideal einzuschätzen ist.
			Diese städtebauliche Beurteilung gilt unabhängig von der sevesorechtlichen Thematik; sie unterstützt jedoch die inhaltlichen Festlegungen des StEK 2018, dem betreffenden Wohnstandort innerhalb des Inneren Planungsbereiches lediglich den gesetzlichen Bestandsschutz zuzubilligen.
			Die Stadt Wesseling wird zukünftig keine baulichen, stadtgestalterischen oder sonstigen Maßnahmen zur Weiterentwicklung dieses isolierten Wohnstandortes vorsehen.
			Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
		Ich bitte um eine Berücksichtigung der Stellungnahme in der oben genannten öffentlichen Bekanntmachung sowie eine schriftliche Eingangsbestätigung. Ferner bitte ich Sie um eine ausführliche Stellungnahme zu den genannten Punkten.	13.04. Schriftliche Stellungnahme: Siehe Stellungnahme zu 01.04.
		In Anbetracht der Störfälle der letzten Jahre und auf Grund des komplexen Sachverhaltes würde ich eine Informationsveranstaltung zu dem Konzept mit allen Betroffenen und Beteiligten begrüßen und bitte Sie, dieses Anliegen in den entsprechenden Ausschüssen und Gremien der Stadt Wesseling vorzubringen!	13.05. Zu Informationsveranstaltung: Siehe Stellungnahme zu 01.05.
14	Be 14	Schreiben vom 05.07.2018	14.01 14.05.
		Identische Stellungnahme wie Nr. 13-23	Siehe Stellungnahme zu 13.01 13.05.
15	Be 15	Schreiben vom 05.07.2018	15.01 15.05.
		Identische Stellungnahme wie Nr. 13-23	Siehe Stellungnahme zu 13.01 13.05.
16	Be 16	Schreiben vom 05.07.2018	16.01 16.05.
		Identische Stellungnahme wie Nr. 13-23	Siehe Stellungnahme zu 13.01 13.05.
17	Be 17	Schreiben vom 05.07.2018	47.04 47.05
		Identische Stellungnahme wie Nr. 13-23	17.01 17.05. Siehe Stellungnahme zu 13.01 13.05.
18	Be 18	Schreiben vom 06.07.2018	40.04 40.05
		Identische Stellungnahme wie Nr. 13-23	18.01 18.05. Siehe Stellungnahme zu 13.01 13.05.



Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
19	Be 19	Schreiben vom 05.07.2018 Identische Stellungnahme wie Nr. 13-23	19.01 19.05. Siehe Stellungnahme zu 13.01 13.05.
20	Be 20	Schreiben vom 06.07.2018 Identische Stellungnahme wie Nr. 13-23	20.01 20.05. Siehe Stellungnahme zu 13.01 13.05.
21	Be 21	Schreiben vom 06.07.2018 Identische Stellungnahme wie Nr. 13-23	21.01 21.05. Siehe Stellungnahme zu 13.01 13.05.
22	Be 22	Schreiben vom 09.07.2018 Identische Stellungnahme wie Nr. 13-23	22.01 22.05. Siehe Stellungnahme zu 13.01 13.05.
23	Be 23	Schreiben vom 09.07.2018 Identische Stellungnahme wie Nr. 13-23	23.01 23.05. Siehe Stellungnahme zu 13.01 13.05.
24	Süd 01	1. Unsere Mandanten beabsichtigen, auf dem Grundstück NN die Schaffung von Wohnraum. Beabsichtigt ist entweder die Errichtung von zwei Einfamilienwohnhäusern oder die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 6 Wohneinheiten. Soweit uns bekannt ist, liegt das Grundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1/13. Festgesetzt ist nach den hier vorliegenden Informationen ein Reines Wohngebiet. Im Verlauf der Planung haben unsere Mandanten verschiedene Gespräche mit der Stadt Wesseling geführt. Nachdem unsere Mandanten infolge dessen Kenntnis davon erlangt haben, dass eine störfallrechtliche Fragestellung aufgeworfen worden sei, haben sie sich zur Beratung an uns gewandt. Zwischenzeitlich liegt nun der Entwurf des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie vor.	24.01. Städtebauliches Entwicklungskonzept zur Seveso-III-RL: Das Städtebauliche Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling zur Seveso-III-RL (StEK) 2018 wurde im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz am 23. Mai 2018 zur Durchführung einer erneuten Offenlage beschlossen und im Zeitraum vom 1. Juni 2018 bis einschließlich 6. Juli 2018 öffentlich ausgelegt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		2. Als Grundlage für ihr Städtebauliches Entwicklungskonzept zur Seveso-III-Richtlinie hat die Stadt Wesseling die TÜV Nord Systems GmbH mit der Erarbeitung eines gesamtstädtischen Gutachtens zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Wesseling unter dem Gesichtspunkt des § 50 BlmSchG bzw. der Seveso-II- und III-Richtlinie beauftragt. Ziel des Gutachtens war die vorausschauende Untersuchung möglicher Konfliktlagen sowie die fachtechnische Ermittlung, welche Abstände zu den Betriebsbereichen geeignet sind, um die rechtlichen Anforderungen der Seveso-III-Richtlinie zu gewährleisten.	24.02. Inhalte des StEK 2018 und des TÜV-Gutachtens: Die in Punkt 2 enthaltenen Ausführungen sind dem StEK 2018 sowie dem zu Grunde liegenden TÜV-Gutachten (Fassung 12/2015) zur Ermittlung der angemessenen Sicherheitsabstände im Stadtgebiet Wesseling entnommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
24		vgl. Städtebauliches Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling zur Seveso- III-Richtlinie, Entwurf, Fassung: April 2018, Seite 5.	
		Betrachtet wurden 7 Betriebsbereiche. Für 2 Betriebsbereiche wurden angemessene Sicherheitsabstände von 2750 m bzw. 2400 m ermittelt. vgl. Städtebauliches Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie, Entwurf, Fassung: April 2018, Seite 5.	
		Diese Sicherheitsabstände überdeckten ca. 70 % des Stadtgebietes. Innerhalb der Sicherheitsabstände befänden sich etliche Wohngebiete sowie der zentrale Innenstadtbereich mit zahlreichen Einkaufs-, Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen mit mittelzentraler Funktion (u.a. Rathaus, Schulzentrum, Krankenhaus). Zudem befänden sich bestehende Hauptverkehrsstraßen wie die Stadtbahnlinie 16 und die Bundesautobahn A555 innerhalb der ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände. vgl. Städtebauliches Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie, Entwurf, Fassung: April 2018, Seite 5.	
		Als wesentliche Entwicklungsziele bei der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie führt die Stadt Wesseling auf: - die städtebaulich sinnvolle und verträgliche Weiterentwicklung der vorhandenen städtischen Strukturen innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände - die Gewährleistung einer maßvollen Innenentwicklung und Nachverdichtung innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände und die verträgliche Weiterentwicklung und Neuansiedlung von schutzbedürftigen Nutzungen - die Sicherung der Zukunftsfähigkeit und angemessene Stärkung des zentralen Versorgungsbereiches Innenstadt - die Sicherung der Industriestandorte durch Wahrung der derzeit vorhandenen Abstände und Vermeidung neuer Gemengelagen. Vgl. Städtebauliches Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie, Entwurf, Fassung: April 2018, Seite 6.	
		Dabei soll das Städtebauliche Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling als Leitbild und Abwägungsgrundlage für die künftige Bauleitplanung und Vorhabengenehmigung innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände dienen.	
		3. Im Weiteren möchten wir eingehen insbesondere auf den Begriff der schutzbedürftigen Nutzungen. Ausführungen hierzu finden sich insbesondere auf Seite 27 f. und Seite 43 ff. des Entwurfes des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes sowie auf Seite 91 ff. des Gutachtens der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG. So heißt es auf Seite 27 des Entwurfes des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes wie folgt: "Unklar ist z.B., ob einzelne Wohngebäude dem Abstandsgebot unterliegen und ab welcher Größenordnung ein Wohnbauvorhaben eine "wohngebietsähnliche Größe "erreicht []."	24.03. Begriff der schutzbedürftigen Vorhaben bei der Nutzungsart Wohnen: Die neue Bauordnung NRW (BauO NRW), die teils am 01.01.2019 bzw. teils am 04.08.2018 in Kraft getreten ist, sieht in den §§ 63 und 72 erstmals verfahrensrechtliche Regelungen für die bauaufsichtliche Prüfung und Genehmigung verschiedener Vorhaben in Bezug auf die Seveso-III-Thematik vor.



Nr.	Bürgerin	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
Nr. 24	Bürgerin	Stellungnahmen	So ist gemäß § 63 BauO NRW (bisher § 62 BauO NRW-E/MBO) "die Genehmigungsfreistellung nicht anwendbar auf die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung eines oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5.000 qm Brutto-Grundfläche geschaffen werden (Nr. 1) und baulicher Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 zusätzliche Besucher ermöglicht wird (Nr. 2), sofern diese innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands eines Betriebsbereiches i.S.d. § 3 Abs. 5a und 5c BlmSchG liegen, oder wenn dieser nicht bekannt ist, innerhalb des Achtungsabstands eines Betriebsbereiches liegen". § 72 Abs. 3 BauO NRW sieht eine Beteiligung der Öffentlichkeit bei diesen, in §§ 63 Abs. 1, 72 Abs. 3 definierten Vorhaben vor, wenn sie innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände bzw. Achtungsabstände von Betriebsbereichen liegen. Die BauO NRW trifft damit jedoch keine fachlich oder rechtlich eindeutige Aussage, ob es sich bei den genannten Größenordnungen (5.000 qm Brutto-Grundfläche Wohnen/100 zusätzliche Besucher) tatsächlich um die Abgrenzung von "nicht schutzbedürftigen bzw. schutzbedürftigen" Vorhaben i.S.d. Art. 13 Seveso-III-RL handelt. Zu dieser, für die kommunale Praxis entscheidenden Frage, bestehen derzeit auch unterschiedliche Auffassungen innerhalb der Landesministerien. Im Rahmen einer Seveso-Fachveranstaltung Ende 2018 wurden die genannten Größenordnungen von einem Ministerium so interpretiert, dass es sich um quantitative Grenzen für die Differenzierung in "nicht schutzbedürftige bzw. schutzbedürftige" Vorhaben handeln könne. Ein anderes Ministerium interpretiert den § 63 BauO NRW in der Art, dass es sich um eine rein verfahrensmäßige Abgrenzung handele, welche Art von Vorhaben in der Genehmigungsfreistellung bearbeitet werden könnten und welche ein Baugenehmigungsversfahren erforderten (Veranstaltung am 04.10.2018, MULNV NRW). Die unter Punkt 3 angeführten Textstellen sind sachlich korre
		Weder mit dem Gesetzeswortlaut, noch mit dem Sinn und Zweck des Störfallrechtes vereinbar ist es, ein einzelnes Wohngebäude als Schutzobjekt anzusehen. Der Richtliniengesetzgeber unterscheidet seit Anpassung der Seveso-II-Richtlinie im Jahr 2003 begrifflich zwischen Gebieten und Gebäuden.	Für die tägliche Arbeit der kommunalen Praxis ist nach wie vor rechtlich offen bzw. es wird kontrovers diskutiert, welche Vorhaben konkret und in welcher Größenordnung unter den Begriff der schutzbedürftigen Objekte i.S.d. Art. 13 Seveso-III-RL bzw. § 50 BImSchG fallen und welche nicht.





Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
24			"Feste Kriterien, anhand derer sich bewerten lässt, ob im konkreten Fall eine solche Vergleichbarkeit gegeben ist, haben sich in der Praxis allerdings noch nicht herausgebildet. Da sich Verwaltungsgerichte - soweit ersichtlich - mit diesen oder vergleichbaren Größenkriterien noch nicht auseinander setzen mussten und eine letztverbindliche Klärung ohnehin dem EuGH vorbehalten sein dürfte, schaffen solche Konkretisierungen jedoch nur scheinbar eindeutige Leitlinien. Denn es ist durchaus fraglich, ob den unionsrechtlichen Vorgaben damit vollumfänglich Rechnung getragen ist. Für die Beratungspraxis bleibt es daher bei der (unbefriedigenden) Feststellung, dass belastbare Aussagen zu der Frage, ab welcher Größe bzw. Nutzungsintensität nicht mehr nur von einem (nicht unter das Abstandsgebot fallenden) einzelnen Wohngebäude, sondern von einem Wohngebiet im Sinne der Art. 13 Abs. 2 Buchst. a) Seveso-III-RL auszugehen ist, zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht getroffen werden können" (BauRecht 3/2018, S. 438/439).
			Die Stadt Wesseling schließt sich diesen Ausführungen inhaltlich an. Zudem werden diese durch die aktuelle Fachdiskussion bestätigt, in der "durchaus in Zweifel gezogen wird, dass die angeführten Gesetzesregelungen des § 62 MBO (und der § 63 BauO NRW) die Seveso-III-RL europarechtskonform umsetzen. Rechtssicherheit für die Praxis kann die Arbeitshilfe (der Fachkommission Städtebau) bzw. die Umsetzung durch den § 62 MBO nicht geben, da eine rechtskonforme Auslegung im Zweifelsfall auf unionsrechtlicher Ebene (EuGH) erfolgen muss" (vgl. Uechtritz/Farsbotter, BauR 12/2015, S. 1926/1927).
			Auf Grund dieser derzeit unklaren Rechtslage und fehlender konkreter Vorgaben für die Praxis hat die Stadt Wesseling bei der Erarbeitung ihres Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes zur Seveso-III-RL (StEK) 2018 deshalb eine eigene, plausibel nachvollziehbare Vorgehensweise für die Typisierung von "nicht schutzbedürftigen und schutzbedürftigen Nutzungen/Vorhaben" sowie für deren Zuordnung zu verschiedenen Stufen der Schutzbedürftigkeit (Stufen 1-4) erarbeitet.
			Diese Vorgehensweise berücksichtigt sowohl den Stand der aktuellen Rechtsprechung und Fachdiskussion als auch die spezifische Wesselinger Situation, die durch sehr große angemessene Sicherheitsabstände und die historisch gewachsene Gemengelage von Wohnen und Industrie geprägt wird.
			Im Hinblick auf die schutzbedürftige Nutzung "Wohnen" wurde im StEK 2018 das quantitative Kriterium "Baulückenschließungen mit max. 6 Wohneinheiten" (1 WE bis max. 6 WE) zur Abgrenzung zwischen den Schutzstufen 1-3 beibehalten.
			Diese Wohneinheitenzahl lässt sich nachvollziehbar aus der örtlichen Analyse der Siedlungsstrukturen und den eingereichten Bauanträgen im Wohnungsbausektor ableiten.
			Nach Auffassung der Stadt Wesseling ist damit eine plausibel begründbare Differenzierung der Zuordnung zu den Schutzstufen 1-3 für die Wohnnutzung möglich (Stufe 1- nur Bestandsschutz/Umbauten; Stufe 2- Baulückenschließung mit max. 6 WE; Stufe 3- Wohngebiete/wohngebietsähnliche Größe).



Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
24			Als schutzbedürftige Vorhaben der Stufe 2 "normaler Schutzstatus" werden Wohnbauvorhaben mit einer geringen Anzahl neuer Wohneinheiten (WE) innerhalb bebauter Gebiete mit einer Größenordnung von 1 WE bis max. 6 WE eingestuft. Es handelt sich dabei um Baulückenschließungen, die planungsrechtlich gemäß §§ 30 oder 34 BauGB möglich sind.
			Als nicht schutzbedürftige Vorhaben der Stufe 1 "kein Schutzstatus i.S.d. Seveso-III-RL" werden im Falle bestehender Wohnbauten (die dem gesetzlichen Bestandsschutz unterliegen) Umbauten im Bestand, d.h. Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, unter Beibehaltung der bestehenden, baurechtlich genehmigten Anzahl der Wohneinheiten eingestuft. Damit werden eine uneingeschränkte Ausübung der bestehenden (baurechtlich genehmigten) Nutzungen sowie eine zeitgemäße Modernisierung von Bestandsbauten gewährleistet.
			Die Errichtung neuer Wohnbauten bzw. die Erweiterung von Bestandsbauten mit einer Erhöhung der Wohneinheiten ist nach dem StEK 2018 jedoch der Stufe 2 zuzu- ordnen und als "schutzbedürftiges Vorhaben i.S.d. Seveso-III-RL" zu beurteilen.
			Zur inhaltlichen Begründung wird auf die ausführlichen Erläuterungen des StEK 2018 (vgl. Kap. 3.2, 3.3) verwiesen.
			Die Zielsetzung des Art. 13 Seveso-III-Richtlinie, neue Ansiedlungen zu überwachen und eine wesentliche Zunahme des Sicherheitsrisikos innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände zu vermeiden, wird mit dieser Vorgehensweise des StEK 2018 nach Auffassung der Stadt Wesseling sachgerecht und angemessen umgesetzt.
			Im Ergebnis ist für den vorliegenden Fall folgendes festzustellen:
			Entsprechend dem StEK 2018 ist die von den Mandanten geplante Errichtung von zwei Einfamilienhäusern oder eines Mehrfamilienhauses mit sechs Wohneinheiten zweifelsfrei als Vorhaben der Stufe 2 "normaler Schutzstatus" zu beurteilen; es handelt sich um eine Baulückenschließung mit 1 WE bis maximal 6 WE.
			Entsprechend dem StEK 2018 befindet sich das Grundstück innerhalb des "Inneren Planungsbereiches". In diesem Bereich sind Nutzungen der Stufe 1 "kein Schutzstatus" möglich (vgl. Kap. 3.3, Tabellen 2 und 3 StEK 2018).
			Das geplante Wohnbauvorhaben ist jedoch als "schutzbedürftiges Vorhaben der Stufe 2" zu beurteilen und damit innerhalb des Inneren Planungsbereiches zukünftig nicht mehr möglich. Die Ausführungen des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes zur Seveso-III-RL (StEK) 2018 stehen dem geplanten Vorhaben entgegen.
			Die Erteilung eines positiven Bauvorbescheides oder einer Baugenehmigung für das geplante Vorhaben ist demzufolge nicht möglich; die Stadt Wesseling hat im vorliegenden Fall bereits die erforderlichen planungsrechtlichen Maßnahmen zur Sicherung ihrer Planungsziele ergriffen.



Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
24			Im Sinne der langfristig orientierten Umsetzung des Art. 13 Seveso-III-RL, der notwendigen Wahrung vorhandener Abstände und der Entwicklungsziele des StEK für den Inneren Planungsbereich ist es zielführend, bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen lediglich den gesetzlichen Bestandsschutz zuzubilligen. Darüber hinausgehende bauliche bzw. nutzungsbezogene Entwicklungen bestehender oder Neuansiedlungen schutzbedürftiger Nutzungen sollen jedoch nicht ermöglicht werden.
			Mit der Einschränkung der Zulässigkeit im Inneren Planungsbereich auf Vorhaben der Stufe 1 werden die zukünftigen Handlungsmöglichkeiten auf die Realisierung nicht schutzbedürftiger Nutzungen i.S.d. Seveso-III-RL sowie auf Umbauten schutzbedürftiger Nutzungen im Bestand begrenzt.
			Diese maßvollen Einschränkungen bedeuten jedoch kein grundsätzliches Nutzungsverbot für Immobilien oder Grundstücke und sind deshalb nicht einem enteignungsgleichen Eingriff gleichzusetzen.
			Die vorab erläuterten Regelungen zur (Un-)Zulässigkeit von Grundstücks- bzw. Gebäudenutzungen stehen mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur legitimen Einschränkung der Eigentumsnutzung durch öffentliches Recht im Einklang und stellen deshalb weder eine unverhältnismäßige Einschränkung noch eine Wertminderung für die Grundstückseigentümer innerhalb des Inneren Planungsbereiches dar.
			Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
		Insoweit bitten wir um die dort angesprochene verwaltungsinterne Prüftabelle zur Akteneinsichtnahme.	24.04. Akteneinsichtnahme: Es besteht die Möglichkeit zur Akteneinsicht in aktuelle Verwaltungsvorgänge der Mandanten bei der Stadt Wesseling, Bereich Bauaufsicht.
			Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
25	Süd 02	Schreiben vom 03.07.2018	
		Zunächst möchten wir uns herzlich bedanken für die Besprechung mit Frau NN am 26.06.2018 in Ihrem Hause. Gegen den Entwurf des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes der Stadt Wesseling Fassung 4/18 zur Seveso-III-Richtlinie möchten wir Widerspruch einlegen.	25.01. Widerspruch gegen Konzept: Bei dem Städtebaulichen Entwicklungskonzept zur Seveso-III-RL (StEK) 2018 handelt es sich um ein informelles Konzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB; informelle Konzepte sind für die Stadtverwaltung bindend, sie entfalten jedoch keine unmittelbare rechtsverbindliche Wirkung nach außen. Das StEK dient der Stadt Wesseling als Abwägungsgrundlage für planerische Entscheidungen, z.B. bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und bei Baugenehmigungsverfahren für schutzbedürftige Nutzungen und Vorhaben, die sich innerhalb der gutachterlich ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände befinden.



Das StEK ist jedoch keine rechtsverbindliche Satzung und auch kein formeller Verwaltungsakt. Deshalb können gegep das StEK keine Rechtsmittel (z.B. Widerspruder Klage) eingelegt werden. Die Inhalte des StEK 2018 werden durch die Erarbeitung von. auf der Grundlage ses Konzeptes erstellten Bebauungsplänen, oder durch die Versagung einer Baugnehmigung verbindlich mit Wirkung gegenüber privaten Dritten umgesetzt. Dageg können entsprechende Rechtsmittel durch betroffene Dritte eingelegt werden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. 70% des Wesselinger Stadtgebietes sollen in verschiedene Zonen eingeteilt werden. Hier bei uns handelt es sich um den Inneren Planungsbereich, in dem sich der NN teilweise befindet, einschließlich der Wiesenflächen entlang des Rheins, die sich ganz im Inneren Planungsbereich befinden. Für uns auch als Grundstückseigentümerinnen der Objekte NN und des NN, nebst NN, ist es schwer absehbar, mit welchen Auswirkungen wir zu rechnen haben. Entlang des NN-Wegs für die Hausparzellen NN ist ein Bebauungsplan 1/13 zuständig, der konkret vorschreibt, was der Eigentümer darf und was nicht zulässig ist. Die Hausparzelle NN fällt wieder in den Innenbereich nach § 34 nach BBau.G. Nach Ihrem Konzept würden alle Hausgrundstücke dem Inneren Planungsbereich zugesprochen. Wir sehen z. B. durch diesen Eingriff eine angedachte Arrondierung unserer Anwesen NN durch Ausbau der Dachgeschosse nicht mehr gewährleistet und somit auch eine daraus resultierende erhebliche Wertminderung des Objektes. Das stek ist jedoch keiner rechtswerden. Die kalse StEK konnen entsprechende Rechtsmittel durch betroften der Burgenüber Bauen nehmigungs erhüch etrothe der Bestungsplane (25,02. Zo Untzungsmöglichkeiten/Wertminderung Die terteffenden Grundstücke liegen teilweise innerhalb des geltungsbereiches en Stek einer Aus der Bebauungsplane (2 weit Die betreffenden Grundstücke liegen teilweise innerhalb des gelten innerhalb der gutachterich ermittelten angemest nen Sicherheitsabstände von Störfall-Betriebsbereichen in Wesseling	Nr. Bürgerin	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
70% des Wesselinger Stadtgebietes sollen in verschiedene Zonen eingeteilt werden. Hier bei uns handelt es sich um den Inneren Planungsbereich, in dem sich der NN teilweise befindet, einschließlich der Wiesenflächen entlang des Rheins, die sich ganz im Inneren Planungsbereich befinden. Für uns auch als Grundstückseigentümerinnen der Objekte NN und des NN, nebst NN, ist es schwer absehbar, mit welchen Auswirkungen wir zu rechnen haben. Entlang des NN-Wegs für die Hausparzellen NN ist ein Bebauungsplan 1/13 zuständig, der konkret vorschreibt, was der Eigentümer darf und was nicht zulässig ist. Die Hausparzelle NN fällt wieder in den Innenbereich nach § 34 nach BBauG. Nach Ihrem Konzept würden alle Hausgrundstücke dem Inneren Planungsbereich zugesprochen. Wir sehen z. B. durch diesen Eingriff eine angedachte Arrondierung unserer Anwesen Nn durch Ausbau der Dachgeschosse nicht mehr gewährleistet und somit auch eine daraus resultierende erhebliche Wertminderung des Objektes. 25.02. Zu Nutzungsmöglichkeiten/Wertminderung Die betreffenden Grundstücke liegen teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eine bebauungsplans (zwei Objekte am NN-Weg); die beiden anderen Objekte sind dunbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzuordnen (Objekte NN-Weg/NN Straße). Alle Grundstücke liegen innerhalb der gutachterlich ermittelten angemess nen Sicherheitsabstände von Störfall-Betriebsbereichen in Wesseling. Der seit 1966 verbindliche Bebauungsplan Nr. 1/13 enthält für zwei Objekte Fests vangen als "Reines Wohngebiet" und zur baulichen Nutzungsänderungen nach § 34 Abs. 2 BauGB. Die Eigenart dieses Bereiches eine hauplanungsrechtliche Prüfung vrickeren verbeichen, was der Eigentürcht einem allgemeinen Wohngebiet i.S.d. § BauNVO (bier Fassung BauNVO (bier Substaungsplan Nr. 1/13 bzw. § 34 Abs. 2 BauGB zubzuordnen (Objekte Fests von Straße). Alle Grundstücke liegen teilweise innerhalb des Geltungsbereichen en Scheit und von Störfall-Betriebsbereichen in Wesseling. Der seit 1966 verbindliche Bebauungsplan Nr. 1/13 enthält für zw	25		Die Inhalte des StEK 2018 werden durch die Erarbeitung von, auf der Grundlage dieses Konzeptes erstellten Bebauungsplänen, oder durch die Versagung einer Baugenehmigung verbindlich mit Wirkung gegenüber privaten Dritten umgesetzt. Dagegen
70% des Wesselinger Stadtgebietes sollen in verschiedene Zonen eingeteilt werden. Hier bei uns handelt es sich um den Inneren Planungsbereich, in dem sich der NN teilweise befindet, einschließlich der Wiesenflächen entlang des Rheins, die sich ganz im Inneren Planungsbereich befinden. Für uns auch als Grundstückseigentümerinnen der Objekte NN und des NN, nebst NN, ist es schwer absehbar, mit welchen Auswirkungen wir zu rechnen haben. Entlang des NN-Wegs für die Hausparzellen NN ist ein Bebauungsplan 1/13 zuständig, der konkret vorschreibt, was der Eigentümer darf und was nicht zulässig ist. Die Hausparzelle NN fällt wieder in den Innenbereich nach § 34 nach BBauG. Nach Ihrem Konzept würden alle Hausgrundstücke dem Inneren Planungsbereich zugesprochen. Wir sehen z. B. durch diesen Eingriff eine angedachte Arrondierung unserer Anwesen NN durch Ausbau der Dachgeschosse nicht mehr gewährleistet und somit auch eine daraus resultierende erhebliche Wertminderung des Objektes. Zu Nutzungsmöglichkeiten/Wertminderung Die betreffenden Grundstücke liegen teilweise innerhalb des Geltungsbereichs e Bebauungsplanes (zwei Objekte am NN-Weg); die beiden anderen Objekte shaugen innerhalb der gutachterlich ermittelten angemess ren Sicherheitsabstände von Störfall-Betriebsbereichen in Wesseling. Der seit 1966 verbindliche Bebauungsplan Nr. 1/13 enthält für zwei Objekte Fests zungen als "Reines Wohngebiet" und zur baulichen Nutzbarkeit der Grundstücke. Für die beiden anderen Objekte erfolgt auf Grund ihrer Lage innerhalb der gutachterlich ermittelten angemess ren Sicherheitsabstände von Störfall-Betriebsbereichen in Wesseling. Der seit 1966 verbindliche Bebauungsplan Nr. 1/13 enthält für zwei Objekte Fests zungen als "Reines Wohngebiet" und zur baulichen Nutzbarkeit der Grundstücke. Für die beiden anderen Objekte erfolgt auf Grund ihrer Lage innerhalb der gutachterlich erwittelten angemess ren Sicherheitsabstände von Störfall-Betriebsbereichen in Wesseling. Der seit 1966 verbindliche Bebauungsplan Nr. 1/13 enthält für zwei Ob			Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
von der Seveso-III-RL und dem Städtebaulichen Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling. Erst wenn ein beantragtes Vorhaben mit dem geltenden Bauplanungsrecht übereinstimmt, ist eine weitere Berücksichtigung der Seveso-III-RL im Einze durchzuführen, wenn sich das Grundstück innerhalb der angemessenen Sicherhe abstände befindet. Entsprechend dem StEK 2018 befindet sich der nördliche Bereich des Objekts NN Straße (Grundstück sowie Gebäude) im "Äußeren Planungsbereich B"; der südlich		Hier bei uns handelt es sich um den Inneren Planungsbereich, in dem sich der NN teilweise befindet, einschließlich der Wiesenflächen entlang des Rheins, die sich ganz im Inneren Planungsbereich befinden. Für uns auch als Grundstückseigentümerinnen der Objekte NN und des NN, nebst NN, ist es schwer absehbar, mit welchen Auswirkungen wir zu rechnen haben. Entlang des NN-Wegs für die Hausparzellen NN ist ein Bebauungsplan 1/13 zuständig, der konkret vorschreibt, was der Eigentümer darf und was nicht zulässig ist. Die Hausparzelle NN fällt wieder in den Innenbereich nach § 34 nach BBauG. Nach Ihrem Konzept würden alle Hausgrundstücke dem Inneren Planungsbereich zugesprochen. Wir sehen z. B. durch diesen Eingriff eine angedachte Arrondierung unserer Anwesen NN durch Ausbau der Dachgeschosse nicht mehr gewährleistet und somit auch eine	25.02. Zu Nutzungsmöglichkeiten/Wertminderung Die betreffenden Grundstücke liegen teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (zwei Objekte am NN-Weg); die beiden anderen Objekte sind dem unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzuordnen (Objekte NN-Weg/NN- Straße). Alle Grundstücke liegen innerhalb der gutachterlich ermittelten angemesse- nen Sicherheitsabstände von Störfall-Betriebsbereichen in Wesseling. Der seit 1966 verbindliche Bebauungsplan Nr. 1/13 enthält für zwei Objekte Festset- zungen als "Reines Wohngebiet" und zur baulichen Nutzbarkeit der Grundstücke. Für die beiden anderen Objekte erfolgt auf Grund ihrer Lage innerhalb eines histo- risch gewachsenen, durch Wohnbebauung unterschiedlichster Kubatur und durch das größere Objekt selbst geprägten Bereiches, eine bauplanungsrechtliche Prüfung von Bauvorhaben bzw. Nutzungsänderungen nach § 34 Abs. 2 BauGB. Die Eigenart dieses Bereiches entspricht einem allgemeinen Wohngebiet i.S.d. § 4 BauNVO, so dass sich die Zulässigkeit eines geplanten Vorhabens nach der Art der baulichen Nutzung allein daraus ergibt, ob es gemäß § 4 BauNVO (hier Fassung BauNVO 2017) i.V.m. § 34 Abs. 2 BauGB zulässig wäre. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird geprüft, ob geplante Vorhaben mit dem geltenden Planungsrecht - hier Bebauungsplan Nr. 1/13 bzw. § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO 2017 - und dem geltenden Bauordnungsrecht übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, so sind die Bauanträge nicht genehmigungsfähig. Diese bauplanungsrechtliche Prüfung von Bauanträgen ist vollkommen unabhängig von der Seveso-III-RL und dem Städtebaulichen Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling. Erst wenn ein beantragtes Vorhaben mit dem geltenden Bauplanungs- recht übereinstimmt, ist eine weitere Berücksichtigung der Seveso-III-RL im Einzelfall durchzuführen, wenn sich das Grundstück innerhalb der angemessenen Sicherheits- abstände befindet. Entsprechend dem StEK 2018 befindet sich der nördliche Bereich des Objekts NN- Straße (Grundstücks sweie Gebäude) im "Äuße



Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
25			Im Äußeren Planungsbereich B sind keine Einschränkungen für die Grundstücks- und Gebäudenutzung vorgesehen; es sind Nutzungen der Stufen 1 bis 4 möglich, so dass sich für den nördlichen Grundstücksteil und den Wohngebäudebestand aus dem StEK 2018 keine Veränderungen ergeben. Die künftigen Nutzungsmöglichkeiten dieses Grundstücksbereiches ergeben sich ausschließlich anhand des geltenden Planungsrechtes.
			Für den südlichen Grundstücksteil sowie für die drei Objekte NN-Weg, die innerhalb des Inneren Planungsbereiches liegen, sind entsprechend dem StEK 2018 künftig Nutzungen der Stufe 1 "kein Schutzstatus" möglich (vgl. Kap. 3.3, Tabellen 2 und 3 StEK 2018).
			Bei der Einzelfallprüfung von Vorhaben innerhalb dieses Bereiches wird dem Art. 13 Seveso-III-RL und dem Städtebaulichen Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling (StEK) 2018 zukünftig eine besondere Bedeutung zukommen.
			Die in Stufe 1 enthaltenen Nutzungen und Vorhaben werden als "nicht schutzbedürftige Nutzungen" i.S.d. Seveso-III-RL eingestuft.
			Für die vorhandenen Wohnbauten ist insbesondere relevant, dass die Vorhaben "Umbauten im Bestand bei schutzbedürftigen Nutzungen (Instandhaltung, Modernisierung) unter Beibehaltung der bestehenden, baurechtlich genehmigten Wohneinheiten bzw. Nutzungsfrequenzen" der Stufe 1 "kein Schutzstatus" zugeordnet werden.
			Sofern geplante Vorhaben der Stufe 1 entsprechen, sind sie im Inneren Planungsbereich auch zukünftig möglich. Demnach können Umbauten, Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an den bestehenden Wohnhäusern durchgeführt werden, wenn die bestehenden, baurechtlich genehmigten Wohneinheiten (Anzahl der Wohnungen) bzw. Nutzungsfrequenzen (z.B. bei einem Büro) beibehalten werden. Zudem muss das Vorhaben grundsätzlich planungs- und bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig sein.
			Damit werden den Grundstückseigentümern künftig eine zeitgemäße Modernisierung ihrer Bestandsbauten sowie die uneingeschränkte Weiterführung der baurechtlich genehmigten Nutzung ihrer Wohnhäuser im Rahmen des gesetzlichen Bestandsschutzes gewährleistet.
			Im Sinne der langfristig orientierten Umsetzung des Art. 13 Seveso-III-RL, der notwendigen Wahrung vorhandener Abstände und der Entwicklungsziele des StEK für den Inneren Planungsbereich ist es jedoch zielführend, bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen lediglich den gesetzlichen Bestandsschutz zuzubilligen.
			Darüber hinausgehende bauliche bzw. nutzungsbezogene Entwicklungen bestehender oder Neuansiedlungen schutzbedürftiger Nutzungen sollen jedoch nicht ermöglicht werden.



Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
25			Im Falle der im Inneren Planungsbereich liegenden Grundstücksbereiche/Wohnbauten bedeutet dies, dass der Neubau von Wohnhäusern bzw. ein Umbau der Bestandsbauten mit einer Erhöhung der Wohnungsanzahl (z.B. Dachgeschossausbau mit zusätzlichen Wohnungen) künftig nicht mehr möglich sein wird.
			Ein Dachgeschossausbau ohne Erhöhung der Wohnungsanzahl wäre im Rahmen des erforderlichen Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen; wesentlich ist jedoch, dass dies nach dem geltenden Planungsrecht (Bebauungsplan Nr. 1/13 bzw. § 34 BauGB) und Bauordnungsrecht genehmigungsfähig wäre.
			Es handelt sich bei dem erwähnten Dachgeschossausbau um eine Projektidee, für die noch keine Bauvoranfrage bzw. kein Bauantrag vorliegen. Deshalb wurden bisher weder eine bauplanungsrechtliche Prüfung der Genehmigungsfähigkeit dieser Projektidee durchgeführt, noch eine Entscheidung darüber getroffen.
			Die angeführte Gefährdung dieser Projektidee auf Grund der Seveso-III-RL und des StEK 2018 ist nicht zutreffend, da die Prüfung der Seveso-III-Thematik erst nach einer Bestätigung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit durchgeführt würde.
			Für die betreffenden Grundstücke stellen sich aus Sicht des StEK 2018 deshalb keine Fragen der Wertminderung.
			Die vorgenannten maßvollen Einschränkungen bedeuten jedoch kein grundsätzliches Nutzungsverbot für Immobilien oder Grundstücke und sind deshalb nicht einem enteignungsgleichen Eingriff gleichzusetzen. Die bestehende Genehmigungslage und der Bestandsschutz bleiben unberührt, es werden lediglich bisher nicht ausgeübte Nutzungsmöglichkeiten auf Vorhaben der Stufe 1 eingeschränkt.
			Die vorab erläuterten Regelungen zur (Un-)Zulässigkeit von Grundstücks- bzw. Gebäudenutzungen stehen mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur legitimen Einschränkung der Eigentumsnutzung durch öffentliches Recht im Einklang und stellen deshalb weder eine unverhältnismäßige Einschränkung noch eine Wertminderung für die Grundstückseigentümer innerhalb des Inneren Planungsbereiches dar.
			Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
		Im Äußeren Planungsbereich liegt u. a. unser Baugrundstück NN, wofür eine Baugenehmigung (nach Aussage von Frau NN Innenbereich § 34 BauGB) vorliegt.	25.03. Bestehende Baugenehmigung: Für den genannten Grundstücksbereich liegt eine Baugenehmigung zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses vor. Bereits erteilte, noch nicht umgesetzte Baugenehmigungen unterliegen dem gesetzlichen Bestandsschutz nach Maßgabe der Bauordnung NRW. Im Übrigen liegt der genannte Bereich im Äußeren Planungsbereich B, für den keine Einschränkungen aus dem StEK 2018 resultieren.
			Die Stellungnahme wird berücksichtigt.



Stellungahmen (25) Stellungahmen (25) Offensichtlich ist der Verlauf der Grenze zwischen Innerem Bereich Äußerem Bereich Außerem Bereich Außerem Bereich seit der ersten Planung aus dem Jahr 2017 verändett worden, so dass im Bereich seit der ersten Planung aus dem Jahr 2017 verändett worden, so dass im ein weiteres Gebäude außerhalb der Gernzen des Planens (113 errichten zu können. Im Bereich des silh verhalb der Gernze zwischen Innerem und Außerem Planungsbereichen Bereich des Stellenstellt. Aus Praktikabilistätignünden wird von einer "meterschafen" Betrachtung der Abgerenzung der Planungsbereiche abgesehen. Im Rahmen der Stellenstellt, aus Praktikabilistätignünden wird von einer "meterschafen" Betrachtung der Abgrenzung der Planungsbereiche abgesehen. Im Rahmen der Einzelfäller zu zurüchen ist. Auf Gund von Stelle (15) (15) (15) (15) (15) (15) (15) (15)



Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
25	·	Bedenkt man, dass die Industriestandorte nur 20% des Stadtgebietes ausmachen, jedoch gut 70% überplant werden müssen, machen wir uns große Sorgen, was uns als Wesselinger Bürger zugemutet wird. Offensichtlich handelt es sich um die Produktion hochgradig gefährlicher Stoffe, die einen solchen Planungsprozess erfordern. Hierzu haben wir in Ihrem Konzept keinerlei konkrete Informationen gefunden. Wenn man zu Grunde legt, welche Gesetze/Verordnungen etc., die bis zum europäischen Gerichtshof gehen, notwendig sind, gehen wir hier vom Allerschlimmsten aus.	25.05. Industrieanlagen/gefährliche Stoffe: Die Stoffe, die in den in Wesseling befindlichen Betriebsbereichen verarbeitet werden, wurden vom Fachgutachter TÜV Nord erfasst und im Rahmen des gesamtstädtischen Gutachtens (Dezember 2015) untersucht. Alle Informationen zu Stoffen, die der Seveso-III-RL unterliegen, sind im Fachgutachten des TÜV Nord enthalten; für diese Stoffe wurden die angemessenen Sicherheitsabstände gutachterlich ermittelt und nachvollziehbar erläutert. Das TÜV-Gutachten wurde von der Stadt Wesseling als fachtechnische Grundlage für die Erarbeitung des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes zur Seveso-III-RL (StEK) 2018 insgesamt und zur Festlegung der angemessenen Sicherheitsabstände in der Plankarte zum StEK zu Grunde gelegt. Sowohl im Textband als auch in der Plankarte zum StEK 2018 wird auf die Inhalte des TÜV-Gutachtens verwiesen (vgl. Plankarte und Kap. 3.1).
		Um unsere Recht zu wahren, möchten wir hiermit vorab schon Planungsschäden anmelden, deren Höhe derzeit noch nicht beziffert werden kann, daher sprechen wir uns deutlich gegen dieses städtebauliche Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie aus.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. 25.06. Planungsschäden: Es wird auf die ausführlichen Erläuterungen unter 25.01. zur fehlenden Rechtsverbindlichkeit des informellen Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes verwiesen. Es stellen sich aus Sicht des StEK 2018 keine Anspruchsgrundlagen für die Geltendmachung von Planungsschäden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. 25.07.
		Weil es sich hier um ein komplexes und für uns als Eigentümerinnen umfangreiches, nicht leicht nachzuvollziehendes Thema mit großen Auswirkungen für unser Eigentum handelt, sind wir an einem gegenseitigen Austausch der Gedanken interessiert.	Informationsveranstaltung: Siehe Stellungnahme zu 01.05.
26	Süd 03	Schreiben vom 05.07.2018 Zuerst einmal möchte ich meinen Unmut über die Informationspolitik der Stadt Wesseling zum Ausdruck bringen. Von meiner Seite aus hätte ich es für angebracht gehalten, die Eigentümer der betroffenen Gebäude und Grundstücke persönlich anzuschreiben. Wir haben erst von diesem ganzen Umstand erfahren, als das Haus und Grundstück NN verkauft wurde.	26.01. Informationspolitik: Das Städtebauliche Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling zur Seveso-III-RL (StEK) 2018 wurde für das gesamte Stadtgebiet erarbeitet. Der Anwendungsbereich des StEK 2018 bzw. der Seveso-III-RL betrifft ca. 70% des Stadtgebietes Wesseling; anhand einer groben Schätzung wird davon ausgegangen, dass die derzeitige Einwohnerzahl innerhalb der ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände mit etwa 28.000 Einwohnern zu beziffern ist. Im Rahmen der Erarbeitung des StEK war es weder leistbar noch notwendig, alle Grundstückseigentümer bzw. Nutzer persönlich anzuschreiben. Eine gesetzliche Verpflichtung dazu existiert ebenfalls nicht.



Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
26	<u> </u>		Um möglichst viele BürgerInnen über die Inhalte des StEK zur Seveso-III-RL zu informieren, hat die Stadt Wesseling das Aufstellungsverfahren analog zu den üblichen Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 3 BauGB durchgeführt.
			Im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung (Offenlage) wurde der Entwurf des StEK 2016 vom 1. März 2017 bis einschließlich 4. April 2017 im Neuen Rathaus ausgelegt. Zusätzlich hat am 16. März 2017 eine Bürgerinformationsveranstaltung dazu stattgefunden. Dies wurde am 22. Februar 2017 im Amtsblatt der Stadt Wesseling ortsüblich bekannt gemacht.
			Im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung (Offenlage) vom 1. Juni 2018 bis einschließlich 6. Juli 2018 hatten die BürgerInnen Gelegenheit, den Entwurf des StEK 2018 einzusehen und sich ausführlich über die Ziele und Inhalte des Konzeptes zu informieren. Die Beteiligungstermine wurden am 23. Mai 2018 im Amtsblatt der Stadt Wesseling ortsüblich bekannt gemacht. Zudem informiert die Stadt Wesseling im Internet über ihre Planungen; so bestand und besteht die Möglichkeit, das StEK 2018, wie alle informellen und rechtsverbindlichen Planungen über die Internetseite der Stadt Wesseling einzusehen.
			Somit wurde sichergestellt, dass sich alle interessierten BürgerInnen über die Ziele und Inhalte des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes informieren und Stellungnahmen dazu abgeben konnten.
			Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
		Offensichtlich ist dort der Verlauf der Grenze zwischen Innerem Bereich/Äußerem Bereich seit der ersten Planung aus dem Jahre 2017 verändert worden, so dass im Bereich NN/NN eine Baugenehmigung in zweiter Reihe erteilt werden konnte, um dort ein	26.02. Abgrenzung der Planungsbereiche: Es wird auf die ausführlichen Erläuterungen unter 25.04. verwiesen.
		weiteres Gebäude außerhalb der Grenzen des BPlanes 1/13 errichten zu können. Anderen "bauwilligen" Anwohnern in diesem Bereich, wurde aber, zumindest telefonisch, eine Absage erteilt, obwohl in selber Reihe schon Wohnhäuser stehen.	Der genannte Bereich befindet sich teilweise innerhalb des "Inneren Planungsbereiches" und teilweise im "Äußeren Planungsbereich B". Auf Grund von Stellungnahmen zum StEK 2016 wurde die bisherige Abgrenzung der verschiedenen Planungsbereiche zur erneuten Offenlage 2018 nochmals überprüft. Als Ergebnis der Prüfung und Abwägung aller relevanten Belange wurden die Abgrenzungen der verschiedenen Planungsbereiche an einigen Stellen des Stadtgebietes kleinräumig verändert (vgl. StEK 2018, Plankarte).
			Dies ist auch für den genannten Bereich zutreffend; hier wurden einige Teilflächen, die bisher dem Inneren Planungsbereich zugeordnet waren, detailliert überprüft und zum Teil herausgenommen.
			Auf Grund ihrer Lage im südlichen Stadtgebiet wurden die betreffenden Teilflächen im StEK 2018 dem Äußeren Planungsbereich B zugeordnet.
			Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
26	Burgerin	Oten and a second secon	26.03.
		Wenn man bedenkt, dass die Industriestandorte nur 20 % des Stadtgebietes ausma-	Industrieanlagen/gefährliche Stoffe:
		chen, jedoch gut 70% neu überplant werden müssen, mache ich mir sehr große Sor-	Es wird auf die ausführlichen Erläuterungen unter 25.05. verwiesen.
		gen, was da um uns Wesselinger Bürger herum alles produziert wird. Offensichtlich	3
		handelt es sich im hochgradig Gefährliches, das einen solchen Planungsprozess	Mit dem Städtebaulichen Entwicklungskonzept zur Seveso-III-RL verfolgt die Stadt
		erfordert. Hierzu habe ich in Ihrem Konzept keinerlei konkrete Informationen gefunden.	Wesseling die Zielsetzung, auch künftig eine zukunftsfähige Stadtentwicklung auch
		Wenn man zugrunde legt, welche Gesetze/Verordnungen etc., die bis zum Europäi-	innerhalb der gutachterlich ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände zu ermög-
		schen Gerichtshof gehen, notwendig sind, gehe ich hier vom Allerschlimmsten aus.	lichen. Es soll eine städtebaulich sinnvolle und verträgliche Weiterentwicklung der
		Was auffällt ist, dass man immer wieder von schutzbedürftigen Gebieten/Bereichen	vorhandenen städtischen Strukturen sowie eine angemessene Stärkung des Mittel-
		spricht, die so ausgewiesen werden sollen, dass die Industrie in Ihren Gebieten weiter	zentrums Wesseling als Wohn-, Arbeits- und Einkaufsstandort gewährleistet werden.
		experimentieren kann und das Risiko für die Industrien dahingehend vermindert wer-	
		den soll, dass weitere private Ansiedlungen in diesem Bereich zumindest erschwert	Anhand der Regelungen der Seveso-III-RL ist die Umsetzung dieser städtebaulichen
		werden. Wie sonst ist es erklärbar, dass Bebauungsplangebiete, §34 BbauG-er Gebie-	Ziele, die auch künftig klar definierte Entwicklungsmöglichkeiten für private Eigentü-
		te mit Einschränkungen belegt werden.	mer innerhalb der festgelegten Planungsbereiche umfassen, nach Auffassung der
			Stadt Wesseling nur auf Grundlage des vorliegenden Städtebaulichen Entwicklungs- konzeptes möglich.
			konzeptes moglion.
			Das StEK 2018 hat keine Einschränkungen für private Ansiedlungen zur Folge; es
			ermöglicht im Gegenteil erst eine abgestufte, städtebaulich und störfallrechtlich abge-
			stimmte Stadtentwicklung innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände unter
			Berücksichtigung aller relevanten öffentlichen und privaten Belange.
			Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
			26.04.
		Mein Grundstück ist zwar nur zum Teil betroffen, allerdings stellt sich mir die Frage, ob	Zu Nutzungsmöglichkeiten/Wertminderung
		ich noch in irgendeiner Form die Möglichkeit habe, An- und Umbauten durchzuführen	Das betreffende Grundstück liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines Be-
		???	bauungsplanes. Es ist zum einen dem unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB
		Außerdem möchte ich gerne wissen, in welcher Weise diese Richtlinien den Wert des	zuzuordnen; zum anderen liegt es innerhalb der gutachterlich ermittelten angemesse-
		gesamten Objekts beeinflussen ???	nen Sicherheitsabstände von Störfall-Betriebsbereichen in Wesseling.
		Stellen sich hier auch versicherungstechnische Fragen ???	
			Auf Grund der Lage innerhalb eines historisch gewachsenen, durch Wohnbebauung
			unterschiedlichster Kubatur geprägten Bereiches, erfolgt eine bauplanungsrechtliche
			Prüfung von Bauvorhaben bzw. Nutzungsänderungen nach § 34 Abs. 2 BauGB. Die
			Eigenart dieses klar begrenzten Bereiches entspricht einem allgemeinen Wohngebiet
			i.S.d. § 4 BauNVO, so dass sich die Zulässigkeit eines geplanten Vorhabens nach der
			Art der baulichen Nutzung allein daraus ergibt, ob es gemäß § 4 BauNVO (hier Fassung BauNVO 2017) i.V.m. § 34 Abs. 2 BauGB zulässig wäre.
			Suring Dauly VO 2017) 1. V. III. 8 34 ADS. 2 Daugo Zulassig Wale.
			Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird geprüft, ob diese Vorhaben mit
			den Regelungen des § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO 2017 und dem gelten-
			den Bauordnungsrecht übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, so sind die Bauanträ-
			ge nicht genehmigungsfähig.
			Diese bauplanungsrechtliche Prüfung von Bauanträgen ist vollkommen unabhängig
			von der Seveso-III-RL und dem Städtebaulichen Entwicklungskonzept der Stadt
			Wesseling.



Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
26		-	Erst wenn ein beantragtes Vorhaben mit dem geltenden Bauplanungsrecht übereinstimmt, ist eine weitere Berücksichtigung der Seveso-III-RL im Einzelfall durchzuführen, wenn sich das Grundstück innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände befindet.
			Entsprechend dem StEK 2018 befinden sich die vordere (straßenseitige) Hälfte des Grundstücks sowie die Gebäude im "Äußeren Planungsbereich B"; lediglich der rückwärtige Grundstücksteil liegt innerhalb des "Inneren Planungsbereiches".
			Im Äußeren Planungsbereich B sind keine Einschränkungen für die Grundstücks- und Gebäudenutzung vorgesehen; es sind Nutzungen der Stufen 1 bis 4 möglich, so dass sich für den straßenseitigen Teil des Grundstücks und den Wohngebäudebestand aus dem StEK 2018 keine Veränderungen ergeben. Generell wären gemäß § 34 BauGB sowohl An-/Umbauten des vorhandenen Gebäudes als auch straßenbegleitend ein Neubau vorstellbar.
			Für den rückwärtigen Grundstücksteil, der dem Inneren Planungsbereich zugeordnet ist, sind Nutzungen der Stufe 1 möglich (vgl. Kap. 3.3, Tabellen 2 und 3 StEK 2018). Grundsätzlich gilt jedoch, dass Vorhaben planungs- und bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig sein müssen. In Anbetracht der Beurteilung gemäß § 34 BauGB und der vorhandenen klaren Prägung des Bereiches durch rein straßenbegleitende Baustrukturen ist jedoch festzustellen, dass eine Bebauung des rückwärtigen Grundstücksteils allein schon planungsrechtlich nicht genehmigungsfähig wäre.
			Für das betreffende Grundstück stellen sich aus Sicht des StEK 2018 weder Fragen der Wertminderung noch des Versicherungsschutzes für das genannte Grundstück.
			Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Sind wir in irgendeiner Form davor geschützt, dass sich diese Grenzen noch weiter nach hinten verschieben ???	26.05. Verschiebung der Abgrenzungen: Bei dem genannten Grundstück beruht die Festlegung der Abgrenzung des Inneren Planungsbereiches auf der fachtechnischen Grundlage des gesamtstädtischen TÜV- Gutachtens zur Seveso-III-Richtlinie (Dezember 2015). Entsprechend dem TÜV- Gutachten wurde der ermittelte angemessene Sicherheitsabstand von 200 m (200 m- Explosionsschutz) um die Betriebsbereiche als Abgrenzung festgelegt.
			Eine Verschiebung der Abgrenzung wäre nur im Falle einer Erweiterung oder relevanten Veränderung des Störfall-Betriebsbereiches und einer daraus resultierenden Veränderung der angemessenen Sicherheitsabstände denkbar. Im Rahmen des dazu erforderlichen Fachgenehmigungsverfahrens (Bundesimmissionsschutzgesetz) wird die Stadt Wesseling als betroffene Kommune regelmäßig beteiligt. Falls im Einzelfall eine nachteilige Veränderung der angemessenen Sicherheitsabstände zu erwarten wäre, würde die Stadt Wesseling ihre Bedenken gegenüber der jeweiligen Genehmigungsbehörde (BR Köln) geltend machen und/oder ihr notwendiges gemeindliches Einvernehmen im Genehmigungsverfahren verweigern, um die weitere Ausdehnung der angemessenen Sicherheitsabstände zu vermeiden.



Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
26			Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
		Eventuell wäre es nicht schlecht, wenn die Stadt hier mal das Gespräch mit den betroffenen Personen ab NN-Straße suchen würde.	26.06. Informationsveranstaltung: Siehe Stellungnahme zu 01.05.
27	Süd 04	Schreiben vom 06.07.2018	
		Bezugnehmend auf oben genannte Offenlage im Amtsblatt vom 23.08.2018 möchten wir für unsere Grundstücke wie folgt Stellung beziehen: Unsere Grundstücke liegen im Inneren und Mittleren Planungsbereich, wodurch wir hinsichtlich zukünftiger Erweiterungen sowie Neuerrichtungen von Bauvorhaben auf diesen, erheblich beeinträchtigt werden. Durch die geplanten Maßnahmen ergeben sich erhebliche Einschränkungen in der weiteren Nutzung der Flächen für die Zukunft, welche eine Wertminderung der Grundstücke zufolge hat.	27.01. Nutzungsmöglichkeiten Grundstücke/Wertminderung: Die betreffenden Grundstücke liegen nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes. Sie sind zum einen dem unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzuordnen; zum anderen liegen sie innerhalb der gutachterlich ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände von Störfall-Betriebsbereichen in Wesseling. Auf Grund der Lage innerhalb eines historisch gewachsenen, durch Wohnbebauung unterschiedlichster Kubatur geprägten Bereiches, erfolgt eine bauplanungsrechtliche Prüfung von Bauvorhaben bzw. Nutzungsänderungen nach § 34 Abs. 2 BauGB. Die Eigenart dieses klar begrenzten Bereiches entspricht einem allgemeinen Wohngebiet i.S.d. § 4 BauNVO, so dass sich die Zulässigkeit eines geplanten Vorhabens nach der Art der baulichen Nutzung allein daraus ergibt, ob es gemäß § 4 BauNVO (hier Fas- sung BauNVO 2017) i.V.m. § 34 Abs. 2 BauGB zulässig wäre. Demzufolge dient der nach § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO 2017 zu beurtei- lende Bereich vorwiegend dem Wohnen (Abs. 1). Nach Abs. 2 sind Wohngebäude, die der Gebietsversorgung dienenden Läden, Schank-/Speisewirtschaften, nicht stör- rende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesund- heitliche und sportliche Zwecke allgemein zulässig. Nach Abs. 3 können ausnahms- weise Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebe- triebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen zugelassen werden. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird geprüft, ob diese Vorhaben mit den Regelungen des § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO 2017 und dem gelten- den Bauordnungsrecht übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, so sind die Bauanträ- ge nicht genehmigungsfähig. Diese bauplanungsrechtliche Prüfung von Bauanträgen ist vollkommen unabhängig von der Seveso-III-RL und dem Städtebaulichen Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling. Erst wenn ein beantragtes Vorhaben mit dem geltenden Bauplanungs- recht übereinstimmt, ist eine weitere Berücksichtigung der Seves



Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
27			Entsprechend dem StEK 2018 befinden sich die genannten Grundstücke innerhalb des "Mittleren Planungsbereiches". In diesem Bereich sind Nutzungen der Stufen 1 "kein Schutzstatus" und 2 "normaler Schutzstatus" möglich (vgl. Kap. 3.3, Tabellen 2 und 3 StEK 2018).
			Für die genannten Grundstücke ist zum einen relevant, dass "Umbauten im Bestand bei schutzbedürftigen Nutzungen (Instandhaltung, Modernisierung) unter Beibehaltung der bestehenden, baurechtlich genehmigten Wohneinheiten bzw. Nutzungsfrequenzen" der Stufe 1 "kein Schutzstatus" zugeordnet werden und damit auch künftig möglich sind.
			Zum anderen sind innerhalb des "Mittleren Planungsbereiches" auch künftig Erweiterungen und Neuentwicklungen schutzbedürftiger Nutzungen/Vorhaben in einer begrenzten Größenordnung möglich, wenn diese der Stufe 2 "normaler Schutzstatus" zuzuordnen sind. Im Falle der genannten Grundstücke wäre z.B. die Errichtung von einer bis maximal sechs Wohneinheiten (WE) im Sinne einer Baulückenschließung vorstellbar.
			Sofern geplante Vorhaben den Stufen 1 oder 2 entsprechen, sind sie im Mittleren Planungsbereich auch zukünftig möglich. Grundsätzlich gilt, dass Vorhaben jedoch planungs- und bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig sein müssen.
			Damit werden den Grundstückseigentümern künftig, weit über den gesetzlichen Bestandsschutz hinaus, angemessene, zeitgemäße und klar definierte Möglichkeiten der Grundstücks- und Gebäudenutzung, u.a. durch Wohnneubauten mit max. 6 WE, gewährleistet.
			Im Sinne des Art. 13, der notwendigen Wahrung vorhandener Abstände und der Entwicklungsziele des StEK für den Mittleren Planungsbereich ist es jedoch zielführend, Neuentwicklungen schutzbedürftiger Nutzungen der Stufen 3 "hoher Schutzstatus" und 4 "besonderer Schutzstatus" künftig nicht mehr zu ermöglichen.
			Diese maßvollen Einschränkungen bedeuten jedoch kein grundsätzliches Nutzungsverbot für Immobilien oder Grundstücke und sind deshalb nicht einem enteignungsgleichen Eingriff gleichzusetzen.
			Die vorab erläuterten Regelungen zur (Un-)Zulässigkeit von Grundstücks- bzw. Gebäudenutzungen stehen mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur legitimen Einschränkung der Eigentumsnutzung durch öffentliches Recht im Einklang und stellen deshalb weder eine unverhältnismäßige Einschränkung noch eine Wertminderung für die Grundstückseigentümer innerhalb des Mittleren Planungsbereiches dar.
			Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.



Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
27		Ferner sind auch angedachte Projekte (z.B. Hotel für Monteure) gefährdet.	27.02. Hotel für Monteure: Das betreffende Grundstück ist planungsrechtlich nach § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO 2017 zu beurteilen. Im Rahmen des erforderlichen Bauantragsverfahrens wäre zuerst zu prüfen, ob ein geplantes Hotel für Monteure auf dieser Rechtsgrundla- ge bauplanungsrechtlich überhaupt genehmigungsfähig wäre. In Anbetracht der be- grenzten Grundstücksgröße erscheinen auch bauordnungsrechtliche Anforderungen relevant. Wie erläutert, ist diese Prüfung vollkommen unabhängig von der Seveso-III- RL und dem Städtebaulichen Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling. Ein Hotel für Monteure ist als "Betrieb des Beherbergungsgewerbes" zu beurteilen,
			der gemäß § 34 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauNVO 2017 ausnahmsweise zugelassen werden kann. Auf Grund der lediglich ausnahmsweisen Zulässigkeit besteht kein Genehmigungsanspruch, es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Ausnahme zugelassen werden kann. Es handelt sich bei dem Hotel für Monteure um eine Projektidee, für die noch keine
			Bauvoranfrage bzw. kein Bauantrag vorliegen. Deshalb wurden bisher weder eine bauplanungsrechtliche Prüfung der Genehmigungsfähigkeit dieser Projektidee durchgeführt noch eine Entscheidung darüber getroffen.
			Die angeführte Gefährdung dieser Projektidee auf Grund der Seveso-III-RL und des StEK 2018 ist nicht zutreffend, da die Prüfung der Seveso-III-Thematik erst nach einer Bestätigung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit durchgeführt würde.
			Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
28	Süd 05	Schreiben vom 06.07.2018	28.01.
		Bezugnehmend auf o.g. Offenlage möchte ich für das genannte Grundstück wie folgt Stellung beziehen, beziehungsweise um Stellungnahme Ihrerseits bitten: Dieses Grundstück liegt im Inneren Planungsbereich und ist derzeit im Besitz einer Erbengemeinschaft, deren Erbauseinandersetzung schon über mehrere Jahre läuft und noch nicht beendet werden konnte. Das darauf vorhandene Wohngebäude ist derzeit nicht mehr bewohnbar. Bedingt durch die geplanten Maßnahmen für diesen Planungsbereich wäre ein Verkauf dieses Grundstückes als Bauland an private Dritte praktisch nicht mehr möglich.	Nutzungsmöglichkeiten Grundstücke: Das betreffende Grundstück liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes. Es ist zum einen dem unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzuordnen; zum anderen liegt es innerhalb der gutachterlich ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände von Störfall-Betriebsbereichen in Wesseling. Im Falle eines Grundstücksverkaufs an private Dritte als "Bauland" stellt sich einem
			potenziellen Käufer die Frage nach den grundsätzlichen planungsrechtlichen Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstückes.
			Auf Grund der Lage innerhalb eines historisch gewachsenen, durch kleinteilige Wohnbebauung geprägten Bereiches, würde eine bauplanungsrechtliche Prüfung von Bauvorhaben bzw. Nutzungsänderungen nach § 34 Abs. 2 BauGB erfolgen. Die Eigenart dieses Bereiches entspricht einem allgemeinen Wohngebiet i.S.d. § 4 BauNVO, so dass sich die Zulässigkeit eines geplanten Vorhabens nach der Art der baulichen Nutzung allein daraus ergäbe, ob es gemäß § 4 BauNVO (hier Fassung BauNVO 2017) i.V.m. § 34 Abs. 2 BauGB zulässig wäre.



Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
28			Im genannten Fall des aufstehenden, nicht mehr bewohnbaren Wohnhauses ist zudem zu klären, ob das Wohnhaus noch dem Bestandsschutz unterliegt oder ob dieser im Laufe der Jahre bereits erloschen ist. Dieser Sachverhalt ist nicht pauschal zu beantworten, sondern obliegt einer detaillierten Einzelfallprüfung.
			Bei der Einzelfallprüfung von Vorhaben innerhalb dieses klar begrenzten Wohngebietes wird dem Art. 13 Seveso-III-RL und dem Städtebaulichen Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling (StEK) 2018 zukünftig eine besondere Bedeutung zukommen.
			Entsprechend dem StEK 2018 befindet sich das Grundstück innerhalb des "Inneren Planungsbereiches". In diesem Bereich sind Nutzungen der Stufe 1 "kein Schutzstatus" möglich (vgl. Kap. 3.3, Tabellen 2 und 3 StEK 2018). Die in Stufe 1 enthaltenen Nutzungen und Vorhaben werden als "nicht schutzbedürftige Nutzungen" i.S.d. Seveso-III-RL eingestuft. Sofern geplante Vorhaben der Stufe 1 entsprechen, sind sie im Inneren Planungsbereich auch zukünftig möglich.
			Im Falle des kleinen Wohngebietes können demnach Umbauten, Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an den bestehenden Wohnhäusern durchgeführt werden, wenn die bestehenden, baurechtlich genehmigten Wohneinheiten (Anzahl der Wohnungen) beibehalten werden. Zudem müssen Vorhaben grundsätzlich pla- nungs- und bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig sein. Voraussetzung ist jedoch, wie vorab erläutert, dass der Bestandsschutz noch nicht erloschen ist.
			Im Sinne der langfristig orientierten Umsetzung des Art. 13 Seveso-III-RL, der notwendigen Wahrung vorhandener Abstände und der Entwicklungsziele des StEK für den Inneren Planungsbereich ist es jedoch zielführend, bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen lediglich den gesetzlichen Bestandsschutz zuzubilligen.
			Darüber hinausgehende bauliche bzw. nutzungsbezogene Entwicklungen bestehender oder Neuansiedlungen schutzbedürftiger Nutzungen sollen jedoch nicht ermöglicht werden.
			Im Falle des genannten Grundstückes bedeutet dies, dass der Neubau eines Wohnhauses künftig nicht mehr möglich sein wird.
			Diese maßvollen Einschränkungen bedeuten jedoch kein grundsätzliches Nutzungsverbot für Immobilien oder Grundstücke und sind deshalb nicht einem enteignungsgleichen Eingriff gleichzusetzen. Die bestehende Genehmigungslage und der Bestandsschutz bleiben unberührt, es werden lediglich bisher nicht ausgeübte Nutzungsmöglichkeiten auf Vorhaben der Stufe 1 eingeschränkt.
			Die vorab erläuterten Regelungen zur (Un-)Zulässigkeit von Grundstücks- bzw. Ge- bäudenutzungen stehen mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur legitimen Einschränkung der Eigentumsnutzung durch öffentliches Recht im Einklang und stellen deshalb weder eine unverhältnismäßige Einschränkung noch eine Wertminde- rung für die Grundstückseigentümer innerhalb des Inneren Planungsbereiches dar.



Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
28			Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
		Ich bitte Sie, meine Stellungnahme in der oben genannten öffentlichen Bekanntmachung entsprechend zu berücksichtigen.	28.02. Schriftliche Stellungnahme: Siehe Stellungnahme zu 01.04.

Wesseling, Mai 2019